

## **Tagesordnung öffentlicher Teil**

### **Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung**

---

|                        |                                                                                 |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sitzungstermin:</b> | Donnerstag, 05.03.2026, 15:00 Uhr                                               |
| <b>Raum, Ort:</b>      | Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig |

---

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung

##### **Öffentlicher Teil**

12. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
13. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 29.01.2026
14. Mitteilungen (Personal)
15. Anträge (Personal)
16. Freigabe eines Sperrvermerks aus dem Stellenplan 2025 **26-28302**
17. Berufung von einem Ortsbrandmeister und 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis **26-28314**
18. Berufung von einem Ortsbrandmeister und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis **26-28370**
19. Anfragen (Personal)
20. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
21. Mitteilungen (Finanzen)
22. Anträge (Finanzen)
- 22.1. Kinder-FerienCard für Braunschweig **26-28204**
- 22.2. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen **26-28476**
- 22.3. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen **26-28478**
- 22.3.1. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen **26-28478-01**  
Änderungsantrag zum Antrag 26-28478
- 22.4. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen **26-28479**
- 22.5. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen **26-28480**
23. Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung für die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH **26-28273**
24. Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten **26-28274**
- 24.1. Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten **26-28274-01**

|       |                                                                                                                                                                         |                    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 25.   | 26-28409 Richtlinie für die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter nach § 121 NKomVG                                                                             |                    |
| 26.   | Struktur-Förderung Braunschweig GmbH<br>EU-beihilferechtskonforme Finanzierung                                                                                          | <b>26-28305</b>    |
| 27.   | Erwerb einer Erweiterungsfläche für das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung in Stöckheim                                                                          | <b>26-28322</b>    |
| 28.   | Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG | <b>26-28485</b>    |
| 28.1. | Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG | <b>26-28485-01</b> |
| 29.   | Haushaltsvollzug 2026 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG | <b>26-28457</b>    |
| 30.   | Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €                                                                                                          | <b>26-28400</b>    |
| 31.   | Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €                                                                                                                   | <b>26-28401</b>    |
| 31.1. | Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €                                                                                                                   | <b>26-28401-01</b> |
| 32.   | Anfragen (Finanzen)                                                                                                                                                     |                    |

Braunschweig, den 05.03.2026

*Betreff:***Freigabe eines Sperrvermerks aus dem Stellenplan 2025***Organisationseinheit:*Dezernat II  
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

03.02.2026

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

06.03.2026

N

**Beschluss:**

Zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung wird der Sperrvermerk an der zum Stellenplan 2025 geschaffenen Planstelle StVPl.-Nr. 07205 aufgehoben und die Stelle zur Besetzung freigegeben:

- 1,00 Stelle (1 S 14) für das Sachgebiet 51.21.2 Fachdienst für minderjährige Geflüchtete

**Sachverhalt:**

In Abänderung der bisherigen Regelung muss die Freigabe dieser zum Stellenplan 2025 geschaffenen Stelle durch den Verwaltungsausschuss und nicht wie bisher durch die Verwaltung erfolgen.

Der Fachdienst für minderjährige Geflüchtete trägt Sorge dafür, dass unbegleitete Minderjährige dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, betreut und versorgt werden. Das SGB VIII bildet für die Gewährleistung des Kindeswohls den zentralen gesetzlichen Rahmen.

Globale Krisen, Fluchtbewegungen und Zuweisungen über bundes- und landesweite Verteilschlüssel definieren das Fallzahlvolumen für die Jugendämter. Mit Unterstützung der Organisationsberatung Fink (Mitglied des IN/S/O e. V.) wurden die Kernprozesse für die Leistungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete im Oktober 2025 überprüft, überarbeitet und an die gesetzlichen Anforderungen angepasst. Grundlage der Überarbeitung bildeten die bislang gültigen Qualitätsstandards aus dem Jahr 2020. Anhand der im Januar 2026 ausgewerteten Ergebnisse der Personalbemessung hat sich ein entsprechender Personalmehrbedarf bei den pädagogischen Fachkräften ergeben.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls ist die Freigabe der Stelle, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden soll, erforderlich.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:***Berufung von einem Ortsbrandmeister und 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis***Organisationseinheit:*

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

*Datum:*

04.02.2026

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach  
(Anhörung)

17.02.2026

Ö

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

**Beschluss:**

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

| lfd. Nr. | Ortsfeuerwehr | Funktion                 | Name, Vorname       |
|----------|---------------|--------------------------|---------------------|
| 1        | Bevenrode     | Ortsbrandmeister         | Becker, Michael     |
| 2        | Bevenrode     | Stellv. Ortsbrandmeister | Obermüller, Stefan  |
| 3        | Querum        | Stellv. Ortsbrandmeister | Malbrich, Sebastian |

**Sachverhalt:**

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister und Stellvertretende Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:***Berufung von einem Ortsbrandmeister und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis***Organisationseinheit:*Dezernat II  
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

10.02.2026

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd  
(Anhörung)  
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*

25.02.2026

05.03.2026

06.03.2026

10.03.2026

*Status*

Ö

Ö

N

Ö

**Beschluss:**

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

| lfd. Nr. | Ortsfeuerwehr | Funktion                 | Name, Vorname     |
|----------|---------------|--------------------------|-------------------|
| 1        | Stöckheim     | Ortsbrandmeister         | Kuthe, Eike       |
| 2        | Stöckheim     | Stellv. Ortsbrandmeister | Parkitny, Florian |

**Sachverhalt:**

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die Obengenannten als Ortsbrandmeister und Stellvertretender Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

keine

Betreff:  
**Kinder-FerienCard für Braunschweig**

Empfänger:  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:  
16.01.2026

| Beratungsfolge:                                                    | Sitzungstermin | Status |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|--------|
| Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)                                 | 11.02.2026     | Ö      |
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 05.03.2026     | Ö      |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)                                 | 06.03.2026     | N      |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)                          | 10.03.2026     | Ö      |

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird aufgefordert, unter Einbindung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) zu prüfen und dem JHA sowie dem FPDA zu berichten,

1. ob und in welcher Form die Einführung einer Kinder-Ferienkarte in Braunschweig umsetzbar ist, die Kindern und Jugendlichen während der Schulferien einen niedrigschwelligen Zugang zu Freizeitangeboten, insbesondere zu städtischen Schwimmbädern, ermöglichen würde,
2. welche Leistungsbestandteile eine solche Kinder-Ferienkarte umfassen könnte (z. B. freier oder deutlich vergünstigter Eintritt in städtische Bäder über einen definierten Zeitraum, Kontingent- oder Zeitfenstermodelle),
3. welche Zielgruppen berücksichtigt werden sollten (z. B. Altersgrenzen; besondere Regelungen für Inhaber\*innen des Braunschweig-Passes),
4. welche Kosten und finanziellen Auswirkungen für die Stadt Braunschweig und ihre Beteiligungen entstehen würden (inkl. möglicher Einnahmeausfälle, Ausgleichsmechanismen und Verwaltungsaufwand),
5. wie sich eine Kinder-Ferienkarte zu den bereits bestehenden Ermäßigungen und Ferienangeboten der Stadtbad GmbH verhalten würde und diese sinnvoll ergänzen oder bündeln könnte,
6. ob eine Pilotphase (z. B. für einen Ferienzeitraum) sinnvoll wäre und nach welchen Kriterien eine Evaluation erfolgen könnte.

Das Prüfergebnis ist dem JHA und dem FPDA in geeigneter Form im Mai 2026 vorzulegen.

### **Sachverhalt:**

Schulferien stellen für viele Familien eine besondere Herausforderung dar. Während einige Familien kostenintensive Freizeit- und Urlaubsangebote wahrnehmen können, sind andere auf kostenarme oder kostenfreie Angebote im unmittelbaren Wohnumfeld angewiesen.

Insbesondere für Kinder aus Haushalten mit geringem Einkommen bestehen in den Ferien häufig eingeschränkte Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zur sozialen Teilhabe.

Der regelmäßige Zugang zu Schwimmbädern hat dabei eine besondere Bedeutung. Er fördert Bewegung und Gesundheit, trägt zur Schwimmfähigkeit und Unfallprävention bei und bietet zugleich einen wichtigen sozialen Begegnungsraum. Eintrittskosten und wiederholte Einzelzahlungen können jedoch sowohl für viele Familien als auch für freie Träger\*innen der Ferienbetreuung eine spürbare Zugangshürde darstellen.

In mehreren deutschen Städten existieren daher seit vielen Jahren Ferienkarten- oder Ferienpassmodelle, die Ferienangebote bündeln und den Zugang vereinfachen. Diese Modelle zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie

- einen pauschalen und transparenten Zugang zu Angeboten ermöglichen,
- finanzielle Hürden reduzieren,
- gezielt Kinder und Jugendliche während der Schulferien unterstützen.

Auch in Braunschweig bestehen bereits verschiedene Einzelermäßigungen und Ferienangebote im Bereich der städtischen Bäder, darunter Ferienkarten sowie reduzierte Tarife für Inhaber\*innen des Braunschweig-Passes. Diese Angebote sind jedoch nicht in einem stadtweit einheitlichen, besonders niedrigschwelligen Ferienkarten-Modell gebündelt, das explizit auf soziale Teilhabe während der gesamten Ferienzeit ausgerichtet ist.

Der beantragte Prüfauftrag dient dazu, auf sachlicher Grundlage zu klären, ob eine Braunschweiger Kinder-Ferienkarte (gegebenenfalls zunächst als Pilotprojekt) finanziell, organisatorisch und sozialpolitisch sinnvoll umsetzbar wäre und wie bestehende Angebote dabei integriert oder weiterentwickelt werden könnten.

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt**  
**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt**  
**CDU-Fraktion im Rat der Stadt**

TOP 22.2  
**26-28476**  
**Antrag**  
**(öffentlich)**

Betreff:

**Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.02.2026

Beratungsfolge:

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Braunschweig e. V. wird auf Grundlage des Antrags vom 26.01.2026 für den Ausbau eines Gerätewagens Wasserrettung für 2026 eine um 45.000 € erhöhte Zuwendung gewährt.
2. Dem Verein POLDEH e. V. wird auf Grundlage seines Antrags vom 01.02.2026 für 2026 eine um 30.000 € erhöhte Zuwendung gewährt.
3. Den unter den Nummern 1 und 2 genannten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 75.000 €.

### **Sachverhalt:**

Der Rat hat im Dezember 2024 einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen. Die Vor- und Nachteile eines Doppelhaushalts sind in der Mitteilung der Verwaltung vom 13.03.2017 (Drs. 17-04062) ausführlich beschrieben.

Zu den Vorteilen zählt, dass Politik und Verwaltung im zweiten Jahr von dem aufwändigen Verfahren der Aufstellung und Beratung des Haushaltsplans befreit sind und dass im zweiten Jahr kein Zeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung anfällt, sodass insbesondere die Bauverwaltung deutlich früher mit Ausschreibungen und Baumaßnahmen beginnen kann. Zu den Nachteilen zählt vor allem die bei Haushaltsplanaufstellung relativ große Planungsunsicherheit für das zweite Planungsjahr: Gesetzesänderungen, unerwartete konjunkturelle Veränderungen, Tarifabschlüsse und Erkenntnisfortschritte bei Projekten können zu erheblichen Veränderungen führen. Sofern diese Veränderungen eine Korrektur von Haushaltsansätzen erfordern, stehen gem. NKomVG und KomHKVO folgende Anpassungsinstrumente zur Verfügung: 1. Umsetzungen innerhalb der allgemeinen Deckungsregeln (z. B. innerhalb der Teilhaushalts-Budgets), 2. über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellungen und 3. der Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen. In dem Zusammenhang regelt § 13 Abs. 2 KomHKVO, dass Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen in angemessener Höhe als Deckungsreserve veranschlagt werden können.

Im Haushaltsplan 2025/2026 wurde eine solche Deckungsreserve gemäß § 13 Abs. 2 KomHKVO zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von 1,0 Mio. € im Jahr 2026 vorgesehen (siehe entsprechenden Haushaltsvermerk zum Teil-Ergebnishaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“). Diese soll zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt dienen.

Die antragstellenden Fraktionen haben die eingegangenen Anträge von Zuwendungsempfängern ausgewertet und sich entschlossen, in den im Beschlussvorschlag genannten zwei Fällen über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu beantragen.

Um eine Wasserrettungsgruppe zu etablieren, hat die Ortsgruppe Braunschweig der DLRG verstärkt Strömungsretter ausgebildet und mittlerweile eine Staffel Strömungsrettung in der notwendigen Personalstärke aufgebaut. Für den darüber hinaus notwendigen Ausbau eines Kleintransporters zum Gerätewagen Wasserrettung fehlen der DLRG noch 45.000 €. Um zukünftig im Katastrophenschutz der Stadt Braunschweig sowie des Landes Niedersachsen entsprechend den Vorgaben ausgestattet und somit für den Einsatz gerüstet zu sein, benötigt die DLRG zwingend einen solchen Gerätewagen. Aus Eigenmitteln kann die DLRG-Ortsgruppe den Ausbau des Fahrzeugs trotz Bildung vieler freier Rücklagen nicht komplett finanzieren. Daher sollen die erforderlichen Mittel als städtische Zuwendung unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährt werden.

Der Verein POLDEH braucht für 2026 einmalig eine um 30.000 € erhöhte Zuwendung der Stadt Braunschweig. Der Verein setzt sich für Integration, Teilhabe und Gemeinschaft ein und bietet insbesondere für Menschen mit polnischem Migrationshintergrund, aber auch für andere Interessierte, vielfältige Programme und Unterstützungsmöglichkeiten an. Zur weiteren Begründung wird auf den vorliegenden Antrag und den vorläufigen Wirtschaftsplan für 2026 verwiesen.

Die genannten Maßnahmen sind aus Sicht der antragstellenden Fraktionen prioritär umzusetzen und dulden auch keinen Aufschub bis zum Inkrafttreten des nächsten (Doppel-) Haushalts, da hiermit eine Verzögerung bis weit in das Jahr 2027 verbunden wäre. Eine darüber hinausgehende Priorisierung, wie in der E-Mail der Verwaltung (Dez. VII) vom 26.01.2024 angesprochen, ist entbehrlich, da die Deckungsreserve von 1,0 Mio. € durch die vorliegenden Anträge nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

**Anlage/n:**

1 - Antrag DLRG

2 - Antrag POLDEH



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

DLRG Ortsgruppe Braunschweig e.V. | Friedrich-Kreis-Weg 7 | 38102 Braunschweig

An die Ratsfraktionen der Stadt Braunschweig

Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig

Ortsgruppe Braunschweig e.V.

Christian Plagge

1. Vorsitzender

Postfach 1707

38007 Braunschweig

E-Mail: christian.plagge@og-

braunschweig.dlrg.de

Internet: og-braunschweig.dlrg.de

Montag, 26. Januar 2026

## Antrag auf Förderung des Ausbaus eines Gerätewagen Wasserrettung für die DLRG Ortsgruppe Braunschweig e.V.

Sehr geehrte Ratsmitglieder der Stadt Braunschweig,

stellvertretend für die DLRG Ortsgruppe Braunschweig e.V. möchte ich Sie um Ihre Unterstützung bei dem Ausbau eines Gerätewagens (GW) Wasserrettung bitten. Ich werde Ihnen im Folgenden darlegen, weshalb dieser Ausbau notwendig ist und aus welchen Gründen wir als Ortsgruppe Braunschweig hier finanzielle Unterstützung benötigen.

### Gerätewagen Wasserrettung und seine Bedeutung für den Katastrophenschutz:

Die Überschwemmungen im Ahrtal haben gezeigt, wie wichtig der Ausbau des Bereichs Strömungsrettung im Katastrophenschutz ist. In dem Zuge und auch aufgrund der durch das Land Niedersachsen an die Stadt Braunschweig gestellten Anforderung, eine Wasserrettungsgruppe zu stellen, hat die DLRG Ortsgruppe Braunschweig mit der verstärkten Ausbildung von Strömungsrettern begonnen. Unsere Anstrengungen führten dazu, dass wir in den vergangenen Jahren die notwendige Personalstärke aufbauen konnten, um eine Staffel Strömungsrettung auch in der geforderten Personaltiefe zu stellen. Der Gerätewagen Wasserrettung ist das letzte Teil, was uns fehlt, um eine vollständige Einsatzbereitschaft herzustellen.

Der Gerätewagen Wasserrettung ist ein nach einem gewissen Standard ausgebautes Fahrzeug auf Basis eines Mercedes Sprinters oder eines vergleichbaren Basisfahrzeugs. Dieses Basisfahrzeug wird durch spezielle Aufbauhersteller in die endgültige Konfiguration ausgebaut. Die Standardisierung der Vorgaben für die Ausstattung eines Gerätewagens Wasserrettung bedeutet eine Vereinheitlichung und somit einfachere Koordination der Kräfte im Katastrophenschutz. Führungskräfte wissen, welche Gerätewagen welche Ausstattungen haben und können somit effektiver Ressourcen lenken und steuern.

### Warum benötigen wir Ihre Unterstützung?

Im letzten Jahr wurden insgesamt 10 GW Wasserrettung durch das Land Niedersachsen beschafft und über den DLRG-Landesverband an ausgewählte Ortsgruppen verteilt. Trotz unserer guten Ausbildung und der damit vorhandenen Personalstärke, der Unterstützung der Berufsfeuerwehr Braunschweig und des Amts für Bevölkerungsschutz wurden wir leider in der Verteilung dieser GW Wasserrettung nicht berücksichtigt.

Norddeutsche Landesbank Girozentrale  
IBAN: DE45 2505 0000 0000 1853 30  
BIC: NOLADE2HXXX

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)  
Amtsgericht: Braunschweig VR 3728  
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB:  
1. Vors. Herr Christian Plagge  
stellv. Vors. Frau Dr. Anna Bertram

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen  
Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen  
Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen  
Spendenrat, der International Life Saving  
Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Hierdurch sind wir gezwungen, Eigenmittel für die Beschaffung des Basisfahrzeugs und den Ausbau zum GW Wasserrettung gemäß KatS-StAN NDS 025/1 zu nutzen. Das Basisfahrzeug in Form eines Mercedes Sprinter konnten wir bereits bestellen. Die Auslieferung erwarten wir im zweiten Quartal dieses Jahres. In den letzten Jahren haben wir Mittel für die Anschaffung und den Ausbau des Fahrzeugs angespart. Jedoch ist dies aufgrund unserer Gemeinnützigkeit und den Richtlinien der Stadt Braunschweig zur Verwendung erhaltener Gelder aus institutioneller Förderung und dem Sicherstellungsvertrag nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich, sodass wir Teile der erhaltenen Gelder zurückgeben mussten. Aktuell fehlt uns zum Ausbau des GW Wasserrettung bei einem zertifizierten Ausbauer ein Betrag von 45.000€.

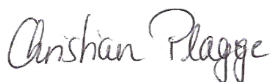
### Übersicht

Das bereits bestellte Basisfahrzeug konnten wir durch die Unterstützung des paritätischen Wohlfahrtsverbands und dank großzügiger Rabatte des Herstellers zu einem Preis von 76.000€ bestellen. Das aktuell günstigste Angebot eines zertifizierten Ausbauers beläuft sich auf 70.000€. Durch die Verwendung von Geldern aus institutioneller Förderung, Sicherstellungsvertrag und Mitgliedsbeiträgen können wir insgesamt 101.000€ für das Fahrzeug aufbringen. Übrig bleibt ein Defizit von 45.000€.

| Posten                      | Betrag    |
|-----------------------------|-----------|
| Basisfahrzeug               | 76.000€   |
| Ausbau                      | 70.000€   |
| Eigenmittel OG Braunschweig | -101.000€ |
| Defizit                     | 45.000€   |

Aus den oben genannten Gründen sowie aufgrund der Wichtigkeit einer voll-einsatzfähigen Katastrophenschutzereinheit Strömungsrettung für die Stadt Braunschweig möchten wir daher zur Anschaffung des benötigten Fahrzeugs einen Zuschuss in Höhe von 45.000,00 € beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Plagge

1. Vorsitzender DLRG Ortsgruppe Braunschweig

### **Antrag auf institutionelle Förderung**

**Wir beantragen für das Jahr 2026 eine institutionelle Förderung von 30.000 €, die zusätzlich zu der bereits beschlossenen Projektförderung von 7000,00 € nötig geworden ist.**

**Im Wesentlichen begründet sich der Antrag, dass Poldeh mit seiner Vielzahl an Aktivitäten und Projekten an seine Grenzen gestoßen ist, diese allein durch einen ehrenamtlichen Vorstand zu koordinieren und verwalten zu können. Der ehrenamtliche Vorstand braucht dringend die Unterstützung durch eine hauptamtliche Büro- und Verwaltungsstelle in Teilzeit.**

### **Begründung für den Antrag auf institutionelle Förderung / Kontinuitätsförderung**

Polinnen und Polen sind mit ca. 17.000 BürgerInnen die größte Gruppe von MigrantInnen in Braunschweig und machen einen Großteil der migrantischen Community aus.

Der Deutsch-Polnische Hilfsverein POLDEH e.V. ist seit 2012 in Braunschweig aktiv und hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Akteur im sozialen und kulturellen Bereich entwickelt. Unser Verein setzt sich für Integration, Teilhabe und Gemeinschaft ein und bietet insbesondere für Menschen mit polnischem Migrationshintergrund, aber auch für alle Interessierten, vielfältige Programme und Unterstützungsmöglichkeiten an.

In den letzten Jahren hat sich unsere Arbeit deutlich ausgeweitet. Im Jahr 2024 allein konnten wir 34 verschiedene Projekte und Veranstaltungen durchführen. Dabei handelt es sich sowohl um eintägige Kleinprojekte, wie Workshops oder themenspezifische Treffen, als auch um wiederkehrende, zyklische Angebote sowie ganzjährig laufende Maßnahmen. Zu unserem größeren, durch öffentliche Mittel geförderten Projekten zählt insbesondere:

- **Vitamin-P**, ein Patenschaftsprojekt mit dem Ziel der Förderung von Integration und sozialen Netzwerken, das mit einer 75%-Stelle (aufgeteilt) ausgestattet ist.

Darüber hinaus haben wir eine Reihe regelmäßiger Angebote etabliert, die inzwischen fest in der Stadtgesellschaft verankert sind:

- **Polnischunterricht für Kinder** in drei Gruppen,
- **Nachhilfe in Deutsch** in zwei Gruppen,
- eine **Sportgruppe für Frauen** mit wöchentlichen Treffen,
- eine **Senior\*innengruppe**, die sich jede Woche trifft,

- ein **Kunstkurs für Senior\*innen**, der wöchentlich stattfindet,
- sowie zahlreiche **Feiertags- und Kulturveranstaltungen** wie Andrzejki, Karneval oder Nikolausfeiern für Kinder.

Insgesamt erreichen wir jährlich mit unseren Angeboten rund 3000 Personen mit Migrationsgeschichte.

Ergänzend zu diesen Projekten organisieren wir Ausflüge, thematische Vorträge, generationsübergreifende Treffen und viele weitere Aktivitäten, die zur Stärkung des Zusammenhalts, zur kulturellen Bildung und zur Verbesserung der Lebensqualität der Teilnehmenden beitragen.

Die erfolgreiche Durchführung all dieser Projekte und Angebote ist nur durch eine enge organisatorische Begleitung möglich. Hier liegt unsere größte Herausforderung: Die eigentliche Durchführung der Projekte übernehmen die jeweiligen Projektleitungen. Doch die gesamte Verwaltung, Koordination und Organisation – von der Beantragung und Abrechnung über die Saalmieten bis hin zur Verwaltung der Eigenmittel und zur Kommunikation mit Fördermittelgebern – wird bislang fast ausschließlich ehrenamtlich von den Mitgliedern des Vorstands übernommen.

Mit der wachsenden Zahl an Projekten und Teilnehmer\*innen ist dieser Aufwand jedoch auf ein Maß gestiegen, das von Ehrenamtlichen allein nicht mehr zu bewältigen ist. Die Belastung durch bürokratische, organisatorische und administrative Aufgaben übersteigt mittlerweile unsere zeitlichen und personellen Möglichkeiten erheblich. Insbesondere die parallele Durchführung mehrerer Projekte und die zunehmend komplexen Anforderungen an Nachweise und Abrechnungen führen zu einem erheblichen Mehraufwand.

Zudem steigt durch die Vielzahl an Projekten auch der finanzielle Eigenanteil, den unser Verein selbst leisten muss. Wir verfügen jedoch nicht über die notwendigen Mittel, um aus eigener Kraft eine Verwaltungskraft einzustellen, die uns in diesem Bereich entlasten und die Arbeitsfähigkeit unseres Vereins langfristig sichern könnte.

Aus diesem Grund beantragen wir eine institutionelle Förderung in Form einer Halbtagsstelle für die Verwaltung und Koordination unserer Vereinsarbeit. Eine solche Stelle ist für uns dringend notwendig, um die wachsenden organisatorischen Anforderungen zu bewältigen, die Qualität unserer Arbeit zu sichern und die Vielzahl an Projekten auch künftig verlässlich

umsetzen zu können. Ohne diese Unterstützung besteht die Gefahr, dass unser Verein die kontinuierlich wachsende Nachfrage nicht mehr in der bisherigen Qualität erfüllen kann.

Unser Ziel ist es, die Strukturen unseres Vereins so zu stärken, dass wir auch in Zukunft verlässlich Ansprechpartner für die Menschen in Braunschweig und Umgebung sein können. Die institutionelle Förderung wäre ein entscheidender Schritt, um unsere Arbeit langfristig abzusichern und unser Engagement für Integration, Teilhabe und ein lebendiges Miteinander nachhaltig fortzuführen.

Gerne erläutern wir Ihnen die Details in einem persönlichen Gespräch und klären dabei eventuelle Fragen.

**vorläufiger Wirtschaftsplan Poldeh e.V: 2026****Anlage zum Zuschussantrag auf institutionelle Förderung**

|                                              | Euro      |                                                                                         |
|----------------------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erträge</b>                               |           |                                                                                         |
| Stadt Braunschweig institutionelle Förderung | 30.000,00 |                                                                                         |
| Stadt Braunschweig Projektförderung          | 7.000,00  |                                                                                         |
| Förderung Patenschaftsprojekt                | 44.550,00 |                                                                                         |
| Förderung "Ein Platz für Dich"               | 37.800,00 |                                                                                         |
| sonstige Drittmittel für Projekte            | 45.000,00 | <i>Kleinförderungen und Projektförderungen anderer Drittmittelgeber</i>                 |
| Mitgliedsbeiträge                            | 2.500,00  |                                                                                         |
| Spenden                                      | 4.000,00  |                                                                                         |
| <b>Summe Erträge</b>                         |           | <b>170.850,00</b>                                                                       |
| <b>Aufwendungen</b>                          |           |                                                                                         |
| <i>Personalaufwendungen</i>                  |           |                                                                                         |
| Büroorganisation                             | 30.000,00 |                                                                                         |
| Projektstelle Patenschaftsprojekt            | 39.800,00 | <i>s. anliegende Personalliste</i>                                                      |
| Projektstelle Ein Platz für Dich             | 29.500,00 |                                                                                         |
| Beiträge Berufsgenossenschaft                | 300,00    |                                                                                         |
| <i>Aufwandsentschädigungen/Honorare</i>      | 32.000,00 | <i>im Wesentlichen aus Projektförderungen für Kleinprojekte und Drittmittelprojekte</i> |
| Raumkosten                                   | 18.700,00 |                                                                                         |
| Versicherungen                               | 500,00    |                                                                                         |
| Werbekosten                                  | 3.300,00  |                                                                                         |
| Nebenkosten Geldverkehr                      | 220,00    |                                                                                         |
| <i>Betriebskosten</i>                        | 460,00    |                                                                                         |
| Sachkosten Projekte etc.                     | 10.000,00 |                                                                                         |
| Porto, Telefon                               | 1.770,00  |                                                                                         |
| Anschaffungen unter 800 €                    | 2.500,00  |                                                                                         |
| Reisekosten                                  | 1.800,00  |                                                                                         |
| <b>Summe Aufwendungen</b>                    |           | <b>170.850,00</b>                                                                       |

Betreff:

**Mittelbewirtschaftung: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.02.2026

Beratungsfolge:

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

**Beschlussvorschlag:**

1. Über die Kleiderkammer der Feuerwehr Braunschweig wird – nach Abfrage der benötigten Bekleidungsstücke – für die rund 450 Mitglieder der 26 Kinderfeuerwehren in Braunschweig jeweils ein Bekleidungssatz bestehend aus Blouson, Latzhose und Klettschild mit Kosten in Höhe von maximal 55.000 Euro beschafft.

2. Der unter 1. genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung wird zugestimmt.

3. Die Deckung der unter 1. genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 55.000 Euro.

**Sachverhalt:**

In Braunschweig gibt es derzeit 26 Kinderfeuerwehren mit insgesamt rund 450 Kindern im Alter zwischen 6 und 10 Jahren. Mit einem spielerischen, aber auch bereits einem feuerwehrtechnischen Anteil bei den Übungsnachmittagen werden die Kinder an die Feuerwehr Braunschweig herangeführt. Mit zehn Jahren wechseln die Kinder dann in der Regel in die Jugendfeuerwehr und später im Alter zwischen 16 und 18 Jahren in die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die Kinderfeuerwehren kann man zweifelsohne als großen Erfolg für die Mitgliedergewinnung der Feuerwehr Braunschweig bezeichnen, die Mitglieder der Kinderfeuerwehren von heute sind die Lebensretter von morgen.

Und dennoch müssen die Kinder- wie auch die Jugendfeuerwehren regelmäßig um ihren Platz innerhalb der Feuerwehr Braunschweig sowie die benötigte Ausrüstung ringen. So wurden zwar bereits finanzielle Mittel für die Bekleidung der Kinderfeuerwehren bereitgestellt, diese reichen jedoch nicht aus. Darüber hinaus befinden sich Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren bekanntermaßen im Wachstum, so dass auch in diesem relativ überschaubaren Zeitraum mehrere Bekleidungsgrößen benötigt werden.

In vielen Fällen greifen die jeweiligen Ortsfeuerwehren auf die Kameradschaftskasse oder Sponsoren zurück, um die benötigte Bekleidung kaufen zu können. Dem soll dadurch Abhilfe geschaffen werden, dass aus der sogenannten Flexibilisierungsreserve ein Betrag in Höhe von insgesamt 55.000 Euro bereitgestellt wird. Mit diesen zusätzlichen finanziellen Mitteln kann über die Kleiderkammer der Feuerwehr Braunschweig der aktuelle Bedarf an Bekleidung (sinnvoll wird hier ein Bekleidungssatz bestehend aus Blouson, Latzhose und Klettschild angesehen) beschafft werden. Pro Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden nach einer Internetrecherche Kosten in Höhe von etwa 120 Euro angesehen.

Im Doppelhaushalt 2025/26 steht eine Deckungsreserve für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von einer Million Euro zur Verfügung, um auch im zweiten Jahr der Haushaltsbewirtschaftung die Handlungsfähigkeit des Rates zu behalten.

Im vergangenen Jahr hatten wir alle Ortsbrandmeister, ihre Stellvertreter sowie die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte unserer 30 Ortsfeuerwehren zum Gespräch eingeladen und dabei unter anderem den Sachverhalt in Bezug auf die Bekleidung der Kinderfeuerwehren geschildert bekommen. Um die Kameradschaftskassen sowie die Sponsoren der Ortsfeuerwehren nicht weiter zu belasten, soll diese Maßnahme prioritär – also bereits im laufenden Jahr 2026 – umgesetzt werden und kann nicht bis zum nächsten Haushaltsjahr warten.

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Mittelbewirtschaftung: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen  
Änderungsantrag zum Antrag 26-28478**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

27.02.2026

*Beratungsfolge:*

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

05.03.2026  
06.03.2026  
10.03.2026

*Status*

Ö  
N  
Ö

**Beschlussvorschlag:**

1. Über die Kleiderkammer der Feuerwehr Braunschweig wird – nach Abfrage der benötigten Anzahl pro Kinderfeuerwehr – für die Mitglieder der 26 Kinderfeuerwehren in Braunschweig jeweils **eine „Überjacke Kinderfeuerwehr“** mit Kosten in Höhe von maximal 55.000 Euro beschafft.

2. Der unter 1. genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung wird zugestimmt.

3. Die Deckung der unter 1. genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 55.000 Euro.

**Sachverhalt:**

Durch einen Übertragungsfehler war im Ursprungsantrag die Rede von Bekleidungssätzen bestehend aus Blouson, Latzhose und Klettschild für die Mitglieder der 26 Kinderfeuerwehren. Diese Bekleidung wird jedoch schon heute über die Kleiderkammer der Feuerwehr Braunschweig angeschafft und an die Kinderfeuerwehren ausgegeben. Die nun im Änderungsantrag genannten Überjacken hingegen müssen aus eigenen Mitteln der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. über Sponsoren beschafft werden. Da dies bereits in zahlreichen Kinderfeuerwehren geschehen ist, wird nicht für alle rund 450 Mitglieder der Kinderfeuerwehr eine solche Jacke beschafft werden müssen.

Darüber hinaus wird auf die folgende geänderte Begründung des Ursprungsantrages verwiesen:

In Braunschweig gibt es derzeit 26 Kinderfeuerwehren mit insgesamt rund 450 Kindern im Alter zwischen 6 und 10 Jahren. Mit einem spielerischen, aber auch bereits einem feuerwehrtechnischen Anteil bei den Übungsnachmittagen werden die Kinder an die Feuerwehr Braunschweig herangeführt. Mit zehn Jahren wechseln die Kinder dann in der Regel in die Jugendfeuerwehr und später im Alter zwischen 16 und 18 Jahren in die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die Kinderfeuerwehren kann man zweifelsohne als großen Erfolg für die Mitgliedergewinnung der Feuerwehr Braunschweig bezeichnen, die Mitglieder

der Kinderfeuerwehren von heute sind die Lebensretter von morgen.

Und dennoch müssen die Kinder- wie auch die Jugendfeuerwehren regelmäßig um ihren Platz innerhalb der Feuerwehr Braunschweig sowie die benötigte Ausrüstung ringen. So wurden zwar bereits finanzielle Mittel für die Bekleidung der Kinderfeuerwehren bereitgestellt, diese reichen jedoch nicht aus. Darüber hinaus befinden sich Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren bekanntermaßen im Wachstum, so dass auch in diesem relativ überschaubaren Zeitraum mehrere Bekleidungsgrößen benötigt werden.

In vielen Fällen greifen die jeweiligen Ortsfeuerwehren auf die Kameradschaftskasse oder Sponsoren zurück, um die benötigte Bekleidung kaufen zu können. Dem soll dadurch Abhilfe geschaffen werden, dass aus der sogenannten Flexibilisierungsreserve ein Betrag in Höhe von insgesamt 55.000 Euro bereitgestellt wird. Mit diesen zusätzlichen finanziellen Mitteln kann über die Kleiderkammer der Feuerwehr Braunschweig der aktuelle Bedarf an Überjacken beschafft werden.

Im Doppelhaushalt 2025/26 steht eine Deckungsreserve für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von einer Million Euro zur Verfügung, um auch im zweiten Jahr der Haushaltsbewirtschaftung die Handlungsfähigkeit des Rates zu behalten.

Im vergangenen Jahr hatten wir alle Ortsbrandmeister, ihre Stellvertreter sowie die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte unserer 30 Ortsfeuerwehren zum Gespräch eingeladen und dabei unter anderem den Sachverhalt in Bezug auf die Bekleidung der Kinderfeuerwehren geschildert bekommen. Um die Kameradschaftskassen sowie die Sponsoren der Ortsfeuerwehren nicht weiter zu belasten, soll diese Maßnahme prioritär – also bereits im laufenden Jahr 2026 – umgesetzt werden und kann nicht bis zum nächsten Haushaltsjahr warten.

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*  
**Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

*Empfänger:*  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*  
20.02.2026

| <i>Beratungsfolge:</i>                                             | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 05.03.2026            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)                                 | 06.03.2026            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)                          | 10.03.2026            | Ö             |

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft wird ein um 6.000 € erhöhter Mietnachlass („verdeckter Zuschuss“) für die Raummiete im Gebäude Fallersleber-Tor-Wall 16 gewährt.
2. Den unter Nummer 1 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 6.000 €.

### **Sachverhalt:**

Zur Bedeutung der Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt und zum Verfahren der Verwendung der Deckungsreserve wird auf die ausführlichen Erläuterungen zum Sachverhalt im interfraktionellen Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU (Drs. 26-28476) verwiesen.

Die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (BWG) wurde 1943 als Gelehrtenengesellschaft nach Art einer Akademie der Wissenschaften gegründet. Die BWG hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Zusammenwirken von Naturwissenschaften, technischen Wissenschaften und Geisteswissenschaften zu fördern. In diesem Zusammenhang werden regelmäßig wissenschaftliche Klassen- und Plenarsitzungen mit Referaten und Diskussionen durchgeführt, die Forschung und Wissenschaft sichtbar und nahbar machen. Die BWG arbeitet mit anderen Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen zusammen und fördert die öffentliche Teilhabe an Forschung und Entwicklung. Sie kooperiert dabei mit der anderen niedersächsischen Gelehrtenengesellschaft, der 1751 gegründeten Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Die BWG hat Räume im städtischen Gebäude Fallersleber-Tor-Wall 16 gemietet, die Miete beträgt etwas über 30.000 € p. a. Der BWG wird ein sog. verdeckter Zuschuss als Mietnachlass in Höhe von 12.000 € p. a. über den Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft gewährt (siehe Haushaltsplan, Kapitel 2.2.3.2). Die BWG hat bei der Stadt einen höheren Mietnachlass beantragt (siehe Anlage), der nicht im aktuellen Doppelhaushalt abgebildet ist. Um also einen Mietnachlass von 6.000 € p. a. gewähren zu können, ist der beantragte Ratsbeschluss erforderlich.

Die genannte Maßnahme ist aus Sicht der antragstellenden Fraktion prioritär umzusetzen und duldet keinen Aufschub bis zum Inkrafttreten des nächsten (Doppel-)Haushalts, da hiermit eine Verzögerung bis weit in das Jahr 2027 verbunden wäre.

**Anlage/n:**

1 - Antrag BWG



TOP 22.4

Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft, Postfach 3329, 38023 Braunschweig

BRAUNSCHWEIGISCHE  
WISSENSCHAFTLICHE  
GESELLSCHAFT

Herrn  
Dr. Stefan Malorny  
Stadt Braunschweig  
Leiter der Abteilung Kulturinstitut  
Schlossplatz 1  
38100 Braunschweig

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

Fallersleber-Tor-Wall 16  
38100 Braunschweig

Telefon: + 49 (0) 531 / 144 50  
Fax: + 49 (0) 531 / 144 60  
info@bwg.niedersachsen.de  
www.bwg-nds.de

Braunschweig, 2. Juli 2025

IBAN: DE76 2505 0000 0000 1468 45  
BIC: NOLADE2HXXX  
Norddeutsche Landesbank Hannover

Bitte um Prüfung der Erhöhung des Mietzuschusses an die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft

Ihre E-Mail vom 02.04.2025...

Gespräch mit Prof. Hesse am 25.02.2025 sowie mit Frau Jalyschko (Grüne) am 26.05.2025, Herrn Flake und Herrn Bratmann (SPD) am 22.04.2025 und Herrn Stühmeier (CDU) am 04.06.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Malorny,

zunächst möchte ich mich bei der Stadt Braunschweig dafür bedanken, dass Sie in den vergangenen Jahren die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (BWG) ideell wie auch finanziell unterstützt haben. Danken möchte ich Ihnen auch für Ihre Anerkennung der Bedeutung der BWG und ihrer Tätigkeiten für die Stadt Braunschweig.

Bei meinen letzten Treffen mit Frau Hesse hatte ich mir erlaubt, auch über die schwierige finanzielle Situation der BWG zu sprechen. Trotz äußerst sparsamer Haushaltsführung und trotz Einsparungen wird der uns zugewiesene permanente jährliche Betrag durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur in den nächsten Jahren nicht mehr unsere Kosten decken. Der Grund liegt an der Inflation und an den dadurch gestiegenen Kosten, etwa bei Gehältern und bei der Miete. Eine Zusammenfassung der Einnahmen durch das MWK sowie unserer Ausgaben ist als Anlage beigefügt. Ein Schreiben mit der Bitte um Erhöhung der Landes-Zuwendung wurde an das MWK geschickt.

Einer der regelmäßig steigenden Kostenfaktoren ist auch die Miete an die Stadt Braunschweig. Trotz des Zuschusses durch die Stadt ist sie für eine Gelehrten-gesellschaft wie die BWG erheblich. Zudem steigt sie jährlich um 50 €/Monat. Eine entsprechende Tabelle ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt.

Gerne bin ich nach dem Gespräch mit Frau Hesse auch der Empfehlung gefolgt, mit Mitgliedern des Rates der Stadt Braunschweig über die Problematik zu sprechen. Diese Gespräche haben mittlerweile stattgefunden, wofür ich ebenfalls sehr dankbar bin.

Mit diesem Schreiben, das nachrichtlich auch an die oben genannten Personen geht, bitte ich um Prüfung, ob eine Erhöhung des Mietzuschusses an die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft ab dem nächsten Doppelhaushalt, natürlich gerne auch schon vorher, möglich ist. Auch danke ich für Ihr Angebot, über weitere Fördermöglichkeiten durch die Stadt zu sprechen. Wir werden wegen eines Termins bei Ihnen nachfragen.

Gerne stehe ich bei Fragen zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

*Dr. Reinhold Haux*

Prof. Dr. Reinhold Haux

Nachrichtlich an Frau Prof. Hesse, Frau Jalyschko, Herrn Bratmann, Herrn Flake und Herrn Stühmeier

Anlagen: wie erwähnt

## Anlage Miete

**Räumlichkeiten:**

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bürräume:</b> | <p>Die BWG ist seit 1981 Mieter in Fallersleber-Tor-Wall 16.<br/>Die Miete ist geringer als es dem Mietspiegel entsprechen würde.<br/>Die Miete für das BWG-Haus wird jährlich seit 2023 erhöht. Jährliche Erhöhung 600 €.</p> <p>2022- Miete monatlich= 1663,25 EUR inkl. Nebenkosten<br/>2023- Miete monatlich= 1713,25 EUR inkl. Nebenkosten<br/>2024- Miete monatlich= 1763,25 EUR inkl. Nebenkosten<br/>2025- Miete monatlich= 1813,25 EUR inkl. Nebenkosten</p> |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Dornse: mietfrei  
Richmond: mietfrei  
Roter Saal mietfrei

**Terrasse:** Die Reinigung der Terrasse erfolgte bisher 1x jährlich kostenlos

**Zuwendungen  
jährlich**

Anstatt der bisherigen Förderung in Höhe von 1000,00 EUR für das Essen im Richmond erhalten wir nun Service und Getränke nach der Jahresversammlung von der Stadt

1.300,00 EUR  
jährlich

institutionelle Förderung der Stadt Braunschweig

- dieser Betrag wurde seit 2002 nicht erhöht. Zu DM Zeiten betrug dieser Betrag sogar 5000 DM.

Der Betrag 5000 DM wurde mit der Umstellung auf EURO auf 1300 EUR gesenkt.

**Vermerk:** im Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft ist ein verdeckter Zuschuss i. H. v. 39,95 % enthalten, der Anteil der BWG beträgt 60,05 % für die Mietkosten für den Fallersleber-Tor-Wall 16 eingestellt

Betreff:  
**Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

Empfänger:  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:  
20.02.2026

| Beratungsfolge:                                                    | Sitzungstermin | Status |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|--------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 05.03.2026     | Ö      |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)                                 | 06.03.2026     | N      |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)                          | 10.03.2026     | Ö      |

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Förderkreis Gut Steinhof e. V. wird auf Grundlage des vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans vom 20.02.2026 mit einem städtischen Zuschuss in Höhe von 70.000 € bei der geplanten Sanierung des Rinderstalldaches sowie der Dachrinne am Speicherhaus des Landtechnik-Museums Gut Steinhof unterstützt.
2. Den unter Nummer 1 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wird zugestimmt.
3. Überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von bis zu 80.000 € zur Förderung eines weiteren Nachbarschaftszentrums (Produkt 1.31.3517.10) wird zugestimmt.
4. Die Deckung der in den Nummern 1 bis 3 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 150.000 €.

### **Sachverhalt:**

Zur Bedeutung der Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt und zum Verfahren der Verwendung der Deckungsreserve wird auf die ausführlichen Erläuterungen zum Sachverhalt im interfraktionellen Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU (Drs. 26-28476) verwiesen.

Das Landtechnik-Museum Braunschweig Gut Steinhof wird rein ehrenamtlich geführt. Trägerverein ist der Förderkreis Gut Steinhof e. V. Der Verein und das Museum existieren seit 41 Jahren. Bei der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft (AfKW) am 25.05.2023 stellte der Vorsitzende des Förderkreises Gut Steinhof e. V. die Arbeit des Fördervereins und des Landtechnik-Museums Braunschweig ausführlich vor. Die Präsentation ist dem Protokoll der AfKW-Sitzung beigelegt und über das Ratsinformationssystem einsehbar. Das Landtechnik-Museum nutzt drei Gebäude, die ehemalige Scheune, das ehemalige Speicherhaus und den ehemaligen Rinderstall des Gutes Steinhof. In der AfKW-Sitzung wurde ausgeführt, dass sich die überdachte Ausstellungsfläche auf 1.400 qm belaufe, hinzu kämen 800 qm Lagerfläche bzw. weitere Ausstellungsfläche unter freiem Himmel. In der Sitzung wurde auch ausgeführt, dass man sich eine Unterstützung der Stadt bei der denkmalschutzgerechten Sanierung des Rinderstalldaches wünsche. Inzwischen hat der Verein Angebote zur Sanierung des

Rinderstaldaches und zur Reparatur der Dachrinne des Speicherhauses eingeholt und einen Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt (siehe Anlage). Wenn man von den voraussichtlichen Gesamtkosten von 215.000 € die eingeplanten Eigenmittel des Fördervereins und die in Aussicht gestellten Zuschüsse von Stiftungen abzieht, verbleiben 70.000 €, die der Verein bei der Stadt Braunschweig beantragt. Der Förderkreis Gut Steinhof e. V. erhält über den Fachbereich 41 einen sogenannten verdeckten Zuschuss von 26.700 € p. a. für die Nutzung der im Eigentum der Stadt stehenden Gebäude auf Gut Steinhof; die im Haushaltsplan ausgewiesenen sog. verdeckten Zuschüsse bilden die unentgeltliche oder vergünstigte dauerhafte und ausschließliche Nutzung städtischer Mietobjekte/Grundstücke bzw. den Verzicht oder Teilverzicht auf erzielbaren Erbbauzins ab (Haushaltsplan, Kapitel 2.2.3.2). Die Pflicht zur Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach liegt beim Verein, der jedoch für die anstehende denkmalschutzgerechte Dachsanierung trotz Einbringung von Eigenmitteln und Eigenleistungen sowie von nicht unerheblichen Drittmitteln auf die weitere finanzielle Unterstützung der Stadt angewiesen ist. Daher soll ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 70.000 € gewährt werden.

Nachbarschaftszentren sind wichtige Anlaufpunkte in den Quartieren, um das Gemeinwesen und den sozialen Zusammenhalt dort zu stärken. Sie dienen als Kommunikationsorte und Treffpunkte. Hier können wichtige soziale Dienstleistungen wie Beratung und Information regelmäßig angeboten werden. Über die Nachbarschaftszentren können und sollen die Angebote im Quartier vernetzt werden. Sie sind Anlaufstellen für bürgerschaftliches Engagement. Gerade in der heutigen Zeit sind Einrichtungen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts wichtige Pfeiler auch zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens (weitere Erläuterungen finden sich in der Mitteilung der Verwaltung zu Nachbarschaftszentren, Drs. 22-19739). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 12.06.2018 die Verwaltung beauftragt, einen „Bedarfsplan Nachbarschaftszentren“ zu erarbeiten (Drs. 18-08424) und eine Prioritätenliste zur Weiterentwicklung vorhandener oder Schaffung neuer Nachbarschaftszentren vorzulegen. Mittlerweile wurden sechs Nachbarschaftszentren auf Grundlage des genannten Ratsbeschlusses in die Förderung aufgenommen. Zur bisherigen Priorisierung und zur Planung des weiteren Ausbaus wird auf die Mitteilungen der Verwaltung vom August 2022 (Drs. 22-19319) und vom Januar 2023 (Drs. 22-19739, 22-19739-01) verwiesen. In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit (AfSG) am 15.01.2026 hat die Verwaltung (unter TOP 3.4) den Sachstand zur Umsetzung des Bedarfsplans Nachbarschaftszentren dargestellt, die Erfahrungen aus dem bisherigen Prozess erläutert und einen Ausblick auf die weitere Entwicklung und die weitere Priorisierung gegeben. Auch wurde ausgeführt, dass aktuell keine Haushaltsmittel für weitere Nachbarschaftszentren zur Verfügung stehen. – Die Stadtverwaltung hat am 17.02.2026 in der Informationsveranstaltung zu den Ergebnissen aus der Prozessanalyse zur Haushaltsplanung ausgeführt, dass sich aufgrund der Kommunalwahl im September 2026 und der Neukonstituierung des Rates im November 2026 die Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2027/2028 bis in das Frühjahr 2027 hinziehen werden und eine Freigabe des Haushalts voraussichtlich frühestens im Sommer 2027 stattfinden kann. Zudem sieht der aktuelle Doppelhaushalt 2025/2026 nur die zusätzliche Förderung von zwei Nachbarschaftszentren vor, die bereits umgesetzt wurde (SQUAT/Refugium und das „Quartier:PLUS“ am Schwarzen Berg). Damit das Ausbauprogramm für Nachbarschaftszentren auch nur annähernd wie geplant (Drs. 22-19739-01) fortgesetzt werden kann, ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für 2026 erforderlich. Der übliche Jahresförderbetrag von 120.000 € wurde für den vorliegenden Antrag auf acht Monate, mithin 80.000 €, umgerechnet, weil ein entsprechender Ratsbeschluss frühestens am 10.03.2026 gefasst werden kann und folglich der Förderzeitraum für 2026 praktisch nicht mehr als acht Monate betragen kann. Die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung der Mittel erfolgt separat unter Berücksichtigung der angesprochenen Priorisierung und nach weiteren Beratungen im AfSG, im VA und im Rat.

Die genannten Maßnahmen sind aus Sicht der antragstellenden Fraktionen prioritär umzusetzen und dulden keinen Aufschub bis zum Inkrafttreten des nächsten (Doppel-) Haushalts, da hiermit eine Verzögerung bis weit in das Jahr 2027 verbunden wäre.

Eine darüber hinausgehende Priorisierung, wie in der E-Mail der Verwaltung (Dez. VII) vom 26.01.2024 angesprochen, ist entbehrlich, da die Deckungsreserve von 1,0 Mio. € durch die vorliegenden Anträge nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

**Anlage/n:**

1 - Antrag Landtechnik-Museum Gut Steinhof

# Kosten- und Finanzierungsplan

## Sanierung des Rinderstalldaches sowie der Dachrinne am Speicherhaus auf Gut Steinhof

Das Rinderstalldach im Landtechnik-Museum Gut Steinhof muss saniert werden, bei der Gelegenheit soll auch die defekte Dachrinne des Speicherhaus erneuert werden. Die Kosten beziehen sich auf die Angebote der Fa. Fachwerkkontor.

### Kostenplan:

|                            |           |                                              |
|----------------------------|-----------|----------------------------------------------|
| Rinderstalldach            | 184 000 € | Angebot Fa. Fachwerkkontor                   |
| Brandmauer                 | 10 000 €  | Aussage Fa Fachwerkkontor, Angebot angefragt |
| Gerüstmiete verl. 4 Wochen | 2 300 €   | aus Angebot abgeleitet                       |
| zus. Holzarbeiten          | 3 700 €   | Schätzung                                    |
| Dachrinne Speicherhaus     | 15 000 €  | Angebot Fa. Fachwerkkontor                   |

Daraus ergibt sich eine **Summe von 215 000 €.**

### Finanzierungsplan:

Bei den Stiftungen haben wir die Aussage bekommen, dass wir mit einer bestimmten Summe rechnen können, jetzt müssen noch die Anträge gestellt werden.

|                                                                                       |           |                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------|
| Eigenmittel des Vereins                                                               |           | 10 000 €         |
| Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz SBK                                          | beantragt | 5 000 €          |
| Investitionsprogramm für kleine Museen des Landes Niedersachsen (über SBK)            | beantragt | 10 000 €         |
| Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege                                         | beantragt | 30 000 €         |
| Niedersächsische Bingo Umweltstiftung                                                 | beantragt | 30 000 €         |
| Deutsche Stiftung Denkmalschutz                                                       | beantragt | 30 000 €         |
| Niedersächsische Sparkassenstiftung und Braunschweigische Sparkassenstiftung zusammen | beantragt | 30 000 €         |
| Stadt Braunschweig als Eigentümer des Gebäudes                                        | beantragt | 70 000 €         |
|                                                                                       |           |                  |
| <b>Summe</b>                                                                          |           | <b>215 000 €</b> |

Damit ist die Summe abgedeckt, es ist noch zu klären, wie eine Absicherung für Fördergelder, die erst nach Begleichen der Rechnung gezahlt werden, erfolgen kann.

Gespräche mit der Stadt laufen auf politischer Ebene, die Verwaltung bezieht sich auf den Pachtvertrag von 1984, laut dem der Verein zum Erhalt in Dach und Fach verpflichtet ist. Dieser Verpflichtung sind wir bisher umfänglich nachgekommen und sehen uns auch weiterhin dazu verpflichtet. Das schließt aber eine finanzielle Beteiligung der Stadt an größeren Maßnahmen nicht grundsätzlich aus, die der Verein nicht aus eigener Kraft stemmen kann.

In die Summe sind Aufwendungen für Planung, Mittelbeschaffung und Baubegleitung nicht eingerechnet, die Umfänge sind weitere Eigenleistungen des Förderkreis Gut Steinhof e.V. und tauchen daher nicht in der Kalkulation auf.

Hans-Heinrich Tomforde 20.02.2026

Vorsitzender des Förderkreis Gut Steinhof e.V.

## Beschreibung der Maßnahme Sanierung Rinderstalldach im Landtechnik-Museum Gut Steinhof

Das ca. 100 Jahre alte Dach des Gebäudes ist sanierungsbedürftig, da bei Ziegeln die „Nase“ zum Aufhängen abbricht und an mehreren Stellen die Dachlattung wegen abgerosteter Nägel abrutscht.

Für die Sanierung dient das Angebot der Fa. Fachwerkkontor als Basis, darin sind wie vorab mit dem Denkmalschutz abgesprochen enthalten:

- Eindeckung mit Linkskrempen Jacobi K1,
- Ortgang mit Zahnleiste
- gemörtelter First
- Unterspannbahn zum Schutz der Gebäudestruktur und der gelagerten Gegenstände

Zusätzlich ist die Sanierung der Brandmauer erforderlich, den bröckelnden Putz im Dachbereich erneuern und die fehlenden Sandsteinplatten als Abdeckung ersetzen. Aktuell sind die Fehlstellen mit Bleiblech abgedeckt. Diese Umfänge sind noch nicht im vorliegenden Angebot enthalten, können aber von der Firma angeboten werden.

Außerdem muss eine weitere Verlängerung der Gerüstmietzeit und weitere Holzarbeiten berücksichtigt werden.

Weiterhin ist die Regenrinne des „Speicherhauses“ dringend zu erneuern, das sollte mit abgearbeitet werden, sofern die Mittel ausreichen.

Daraus ergibt sich ein Gesamtvolumen von 215 000 €:

|                    |          |                           |
|--------------------|----------|---------------------------|
| Rinderstalldach    | 184 000€ | Angebot                   |
| Brandmauer         | 10 000€  | Aussage Fa Fachwerkkontor |
| Gerüstmiete verl.  | 2 300€   | aus Angebot               |
| zus. Holzarbeiten  | 3 700€   | Schätzung                 |
| Dachrinne Speicher | 15 000€  | Angebot                   |

Angebote liegen bei, Fa. Fachwerkkontor bietet alle Arbeiten an.

Hans-Heinrich Tomforde, 13.02.2026

## Fotos zum Antrag Dachsanierung des Rinderstalldaches Gut Steinhof



Hofansicht



Gemörtelter First und Lüftungsziegel



Aufgesetzte Dachrinne mit Nässeproblemen im Dach und der Wand



Dachanschluß an Brandmauer, Abdeckung der Brandmauer mit Blei



Putzschäden Brandmauer



Ansicht Speicherhaus, Dachrinne ist an allen Stößen und neben der Gaube defekt

*Betreff:***Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung für die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

28.01.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

05.03.2026

06.03.2026

10.03.2026

*Status*

Ö

N

Ö

**Beschluss:**

Die von der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH beantragte Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung in Höhe von bis zu 478.400 EUR zuzüglich etwaiger Zinsen und Kosten wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (Hafen GmbH) hat die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung in Höhe von bis zu 478.400 EUR zuzüglich etwaiger Zinsen und Kosten beantragt. Die Bundeszuwendung dient der Finanzierung der Ersatzbeschaffung eines Reach-Stackers (Greifstapler) für die Containerumschlaganlage. Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan 2026 veranschlagt.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2025 hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster, der Hafen GmbH eine entsprechende Bundeszuwendung als einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 478.400 EUR bewilligt.

Die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt Braunschweig ist zwingende Voraussetzung, damit die Hafen GmbH den Zuschuss erhält. Mit der Bürgschaft wird ein grundsätzlich möglicher (Teil-) Rückzahlungsanspruch für den Fall abgesichert, dass der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder die vorgeschriebene Vorhaltefrist des Reach-Stackers nicht eingehalten wird.

Gemäß § 121 Abs. 2 NKomVG dürfen die Kommunen zugunsten Dritter Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen, wenn dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Dritten durch die Kommune ergeben hat, dass ihre Inanspruchnahme aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist.

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme sind erfüllt.

Ferner sind auch die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu beachten.

Die Übernahme der Bürgschaft steht im Einklang mit dem Europarecht.

Da die Stadt Braunschweig (unmittelbar und mittelbar über die Eigengesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungen GmbH) zu 100 % an der Hafen GmbH beteiligt ist, ist aus Gründen der Praktikabilität die Übernahme einer 100 %igen Ausfallbürgschaft vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Zuwendungsbetrag auch etwaige Zinsen und weitere Kosten beinhaltet. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Zuwendungsbetrag übersteigen.

Wie bereits in der Drucksache 25-26166 vom 22. August 2025 dargestellt, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen durch eine Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 a NKomVG zu regeln. Zwischenzeitlich liegt das von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete Muster vor. Derzeit wird es an die örtlichen Bedingungen angepasst und dem Rat voraussichtlich in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie ist zur Übernahme der o. g. Rechtsgeschäfte unverändert ein (gesonderter) Beschluss des Rates erforderlich.

Die Übernahme der Bürgschaft ist gemäß § 121 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, da sie für den Haushalt der Stadt Braunschweig keine besondere Belastung bedeutet.

Daher kann die Bürgschaftsurkunde unmittelbar nach einem positiven Beschluss ausgefertigt werden.

Geiger

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:***Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

28.01.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

05.03.2026

06.03.2026

10.03.2026

*Status*

Ö

N

Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2006 (Drucksache 10639/06) die derzeit gültige Fassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten beschlossen. Die in der Richtlinie genannten Paragraphen beziehen sich auf die seinerzeit geltende niedersächsische Gemeindeordnung (NGO). Die NGO wurde am 1. November 2011 durch das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ersetzt. Eine Anpassung der Richtlinie war nicht zwingend erforderlich, da es keine inhaltlichen Änderungen gab.

Im Rahmen der am 1. Februar 2025 in Kraft getretenen NKomVG-Novelle wurde unter anderem die Konzernfinanzierung neu geregelt. In der Folge hat das niedersächsische Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung den Runderlass bzgl. der ‚Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen‘ angepasst. Die aktuelle Fassung vom 27. Juni 2025 führt im Vergleich zur vorherigen unter Ziffer 1.1 zusätzliche Kreditbegriffe auf. Diese beziehen sich insbesondere auf die Konzernfinanzierung und sind in § 1 der Richtlinie zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist eine - in erster Linie redaktionelle - Anpassung der o. g. Richtlinie erforderlich. Die vorgelegte Neufassung orientiert sich im Wesentlichen an dem von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erarbeiteten Entwurf.

Geiger

**Anlage/n:**

1 - Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Aufnahme von Krediten (öffentlich)

# **Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Aufnahme von Krediten**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung bzw. Prolongation von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten (nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG), Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG) Liquiditätskrediten (§ 122 Abs. 1. Satz 1 NKomVG) und Konzernliquiditätskrediten (§ 122 a NKomVG) bleiben unberührt.

## **I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen**

## **§ 2 Definitionen**

- (1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- (2) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
- (3) Eine Prolongation ist die Fortführung eines Kredites bei dem bisherigen Kreditgeber mit geänderten Konditionen.

## **§ 3 Kreditaufnahme**

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind in der Regel mehrere Kreditangebote einzuholen. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Kreditaufnahmen bei städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

...

- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

#### **§ 4 Derivate**

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlich oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

#### **§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

#### **§ 6 Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

#### **§ 7 Fremdwährungskredite**

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

#### **§ 8 Unterrichtung**

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie über Umschuldungen bzw. Prolongationen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs.1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

### **III. Zuständigkeit - Inkrafttreten**

#### **§ 9 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Oberbürgermeister.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 11. März 2026 Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

*Betreff:***Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

04.03.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

05.03.2026

06.03.2026

10.03.2026

*Status*

Ö

N

Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2006 (Drucksache 10639/06) die derzeit gültige Fassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten beschlossen. Die in der Richtlinie genannten Paragraphen beziehen sich auf die seinerzeit geltende niedersächsische Gemeindeordnung (NGO). Die NGO wurde am 1. November 2011 durch das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) ersetzt. Eine Anpassung der Richtlinie war nicht zwingend erforderlich, da es keine inhaltlichen Änderungen gab.

Im Rahmen der am 1. Februar 2025 in Kraft getretenen NKomVG-Novelle wurde unter anderem die Konzernfinanzierung neu geregelt. In der Folge hat das niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung den Runderlass bzgl. der ‚Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen‘ angepasst. Die aktuelle Fassung vom 27. Juni 2025 führt im Vergleich zur vorherigen unter Ziffer 1.1 zusätzliche Kreditbegriffe auf. Diese beziehen sich insbesondere auf die Konzernfinanzierung und sind in § 1 der Richtlinie zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist eine - in erster Linie redaktionelle – Anpassung der o. g. Richtlinie erforderlich. Die vorgelegte Neufassung orientiert sich im Wesentlichen an dem von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erarbeiteten Entwurf.

Zur Erläuterung der Änderungen der Ursprungsvorlage wurde ergänzend eine Synopse angefügt.

Geiger

**Anlage/n:**

1 - Richtlinie der Stadt Braunschweig fuer die Aufnahme von Krediten (öffentlich)

2 - Synopse der Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Aufnahme von Krediten (öffentlich)



# **Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Aufnahme von Krediten**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung bzw. Prolongation von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten (nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG), Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG) Liquiditätskrediten (§ 122 Abs. 1. Satz 1 NKomVG) und Konzernliquiditätskrediten (§ 122 a NKomVG) bleiben unberührt.

## **I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen**

## **§ 2 Definitionen**

- (1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- (2) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
- (3) Eine Prolongation ist die Fortführung eines Kredites bei dem bisherigen Kreditgeber mit geänderten Konditionen.

## **§ 3 Kreditaufnahme**

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind in der Regel mehrere Kreditangebote einzuholen. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Kreditaufnahmen bei städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

...

- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

#### **§ 4 Derivate**

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlich oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

#### **§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

#### **§ 6 Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

#### **§ 7 Fremdwährungskredite**

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

#### **§ 8 Unterrichtung**

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie über Umschuldungen bzw. Prolongationen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs.1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

### **III. Zuständigkeit - Inkrafttreten**

#### **§ 9 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Oberbürgermeister.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 11. März 2026 Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

| <p><u>bisherige Fassung</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><u>neue Fassung</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung bzw. Prolongation von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung bzw. Prolongation von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von <a href="#">Krediten und Liquiditätskrediten (nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG)</a>, <a href="#">Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG)</a> <a href="#">Liquiditätskrediten (§ 122 Abs. 1. Satz 1 NKomVG)</a> und <a href="#">Konzernliquiditätskrediten (§ 122 a NKomVG)</a> bleiben unberührt.</p>                                                                          |
| <p style="text-align: center;"><b>I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b>Definitionen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p style="text-align: center;"><b>I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b>Definitionen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.</p> <p>(2) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.</p> <p>(3) Eine Prolongation ist die Fortführung eines Kredites bei dem bisherigen Kreditgeber mit geänderten Konditionen.</p> | <p>(1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (<a href="#">§ 60 Nr. 30 KomHKVO</a>) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.</p> <p>(2) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.</p> <p>(3) Eine Prolongation ist die Fortführung eines Kredites bei dem bisherigen Kreditgeber mit geänderten Konditionen.</p> |

### § 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- (3) Es sind in der Regel mehrere Kreditangebote einzuholen. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Kreditaufnahmen bei städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

### § 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind in der Regel mehrere Kreditangebote einzuholen. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Kreditaufnahmen bei städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

#### **§ 4 Derivate**

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlich oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

#### **§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sind Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen zu beschränken.

#### **§ 6 Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

#### **§ 4 Derivate**

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlich oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

#### **§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel **sollen** Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen **beschränkt werden**.

#### **§ 6 Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKG).

## § 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.  
Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

## § 8 Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite sowie über Umschuldungen bzw. Prolongationen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs.1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

## II. Zuständigkeit - In-Kaft-Treten

### § 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Oberbürgermeister.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2006 in Kraft.

## § 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.  
(Der bisherige Satz 2 ist entfallen.)

## § 8 Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite **für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** sowie über Umschuldungen bzw. Prolongationen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs.1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

## II. Zuständigkeit - **Inkrafttreten**

### § 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Oberbürgermeister.

### § 10 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am **11. März 2026** Kraft **und ersetzt die bisherige Fassung**.

*Betreff:***Struktur-Förderung Braunschweig GmbH  
EU-beihilferechtskonforme Finanzierung***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

03.02.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Entscheidung)*Sitzungstermin*

05.03.2026

*Status*

Ö

**Beschluss:**

1. Die erneute Betrauung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Umsetzung lokaler Infrastrukturvorhaben und Maßnahmen zur allgemeinen Wirtschaftsförderung für das Gebiet der Stadt Braunschweig und ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs ab 1. Mai 2026 mit einer Laufzeit von 10 Jahren auf Basis des als Anlage beigefügten Betrauungstextes wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die für die Betrauung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben.

**Sachverhalt:**

Staatliche Beihilfen, die bestimmten im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, stellen unter bestimmten Voraussetzungen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar und sind damit von dem sonst grundsätzlich erforderlichen Notifizierungsverfahren vor der EU-Kommission freigestellt.

Aktuelle Rechtsgrundlage für die Freistellung ist der Beschluss der Kommission vom 16. Dezember 2025, der den bislang geltenden Beschluss vom 20. Dezember 2011 ersetzt.

Mit Hilfe einer öffentlich-rechtlichen Betrauung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) wird somit die Finanzierung des Unternehmens an die Vorgaben des EU-Beihilferechts als Teil des EU-Wettbewerbsrechts angepasst.

Die Laufzeit der bestehenden ersten Betrauung vom 27. April 2016 (vgl. DS 16-01821) endet mit Ablauf des 30. April 2026. Insofern ist es erforderlich, eine neue Betrauung des Unternehmens vorzunehmen.

Die Gesellschaft erbringt mit ihren folgenden gesellschaftsvertraglichen Aufgaben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses:

- Initiierung, Entwicklung, Planung und Durchführung von Förderprojekten und Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Technologie und Forschung,
- Entwicklung von Konversionsflächen,
- Förderung der Stadtentwicklung sowie
- Errichtung, Sanierung und Erweiterung städtischer Hochbauten einschließlich eines evtl. erforderlichen Grundstückserwerbs, soweit dies im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erfolgt.

Soweit die SFB zukünftig weitere Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, werden diese von der Betrauung nicht umfasst.

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen Kosten zu Lasten der Gesellschaft an. Diese ausgleichsfähigen Kosten sind nebst den zugehörigen Einnahmen im Voraus in dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan aufzuführen.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfeberichts. In dem Beihilfebericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte.

Die nicht von der Betrauung umfassten weiteren Dienstleistungen sind gleichfalls in den o.g. Nachweis aufzunehmen. Sie sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen der Betrauung nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden. Zu diesem Zweck sind die angefallenen Kosten und Einnahmen anhand einer Trennungsrechnung separat auszuweisen.

Soweit die Inhalte der Betrauung eingehalten werden, kann die Finanzierung der betrauten Bereiche der SFB durch Ausgleichsleistungen jedweder Art, z.B. Bürgschaften, Darlehen, Kapitaleinlagen, Zuschüsse sowie Verlustausgleiche erfolgen, ohne die EU-beihilferechtlichen Vorgaben zu verletzen.

Die Betrauung erfolgt durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird.

Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. b) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA).

Eingebunden in die Erstellung des Betrauungstextes war die Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB, Braunschweig.

#### Wesentliche Inhalte der Betrauung:

- Darstellung der Rechtsgrundlagen,
- Definition der von der SFB zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
- Möglichkeiten des Ausgleichs der Kosten zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Stadt Braunschweig,
- Nachweis- sowie Berichtspflichten der SFB,
- Vermeidung einer Überkompensation,
- Geltungsdauer 10 Jahre, beginnend mit dem 1. Mai 2026 sowie
- Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Betrauung seitens der Stadt

Braunschweig auch für Einzelpflichten, wenn Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen dies erfordern oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat der SFB wird über die geplante Betrauung kurzfristig schriftlich unterrichtet.

Der ausführliche Text der Betrauung ist als Anlage beigefügt.

Geiger

**Anlage/n:**

1 - Betrauungstext SFB (öffentlich)

**Betrauungsakt**  
**der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH**  
**mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**  
**durch die Stadt Braunschweig**

Unternehmensgegenstand der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags

- die Initiierung, Durchführung und Abwicklung von Projekten der Forschung, Entwicklung und Produktion und die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen hierfür
- Vorhaben zur Sicherung, zur Entwicklung und zum Ausbau der regionalen Forschungs- und Wirtschaftsinfrastruktur sowie damit im Zusammenhang stehende Geschäfte
- Förderung von Unternehmensgründungen zur gewerblichen Nutzung technologisch anspruchsvoller Neuentwicklungen auf dem Sektor der Biotechnologie sowie die Errichtung von Laborgebäuden, die für Existenzgründer geeignet sind, biotechnologierelevante Tätigkeiten aufzunehmen.
- die Entwicklung und Reaktivierung von Bestandsflächen der Stadt Braunschweig, insbesondere Gewerbeflächen, sowie der weitere Ausbau von Raumangeboten für Technologie- und Gründungsunternehmen.
- die Errichtung, Sanierung und Erweiterung städtischer Hochbauten im Auftrag der Stadt Braunschweig sowie der Erwerb von Grundstücken für diesen Zweck.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar dazu geeignet sind, den jeweiligen Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen oder erwerben.

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig. Die SFB ist ihrer Zielsetzung nach ein gemeinwohlorientiertes Unternehmen der Daseinsvorsorge und ihre Aufgaben sind grundsätzlich vorrangig regional- und strukturpolitisch motiviert. Es werden lokale Infrastrukturvorhaben und Maßnahmen zur allgemeinen Wirtschaftsförderung umgesetzt. Im Einzelfall werden Projekte der SFB durch die Stadt Braunschweig z. B. durch Zuschüsse, Einlagen, Bürgschaften, vergünstigte Darlehen (insbesondere aus dem Cashpool) finanziell gefördert. Hierbei handelt es sich um Ausgleichsleistungen, die im Einzelfall eine Beihilfe im Sinne des § 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 16.12.2025 (2025/2630/EU, ABl. EU vom 19. Dezember 2025 Reihe L) - sogenannter „DAWI-Freistellungsbeschluss“ - Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nachfolgend: „DAWI“) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z. B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht an den Ausgleichsleistungen partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln kofinanziert werden.

Durch den vorliegenden Betrauungsakt wird die beihilferechtskonforme Finanzierung der SFB auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses sichergestellt:

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlagen**

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt auf der Grundlage des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2025/2630/EU, ABl. EU vom 19. Dezember 2025 Reihe L).

## **§ 2**

### **Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

- (1) Die Stadt Braunschweig betraut die SFB nach Maßgabe des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) umfasst die Betrauung nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Art. 4 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) unter Berücksichtigung der Aufgaben in § 3 des Gesellschaftsvertrags der SFB:

- Initiierung, Entwicklung, Planung und Durchführung von Förderprojekten und Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Technologie und Forschung
  - Entwicklung von Konversionsflächen
  - Förderung der Stadtentwicklung
  - Errichtung, Sanierung und Erweiterung städtischer Hochbauten einschließlich eines evtl. erforderlichen Grundstückserwerbs, soweit dies im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erfolgt
- (3) Soweit die SFB zukünftig weitere Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, werden diese von der Betrauung nicht umfasst. Die erbrachten anderen Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der SFB auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig sowie deren räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereich.

### **§ 4**

#### **Gewährung von Ausgleichsleistungen**

- (1) Die Stadt Braunschweig kann der SFB zum Ausgleich der der SFB für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährten wirtschaftlichen Vorteile jedweder Art.
- (2) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Höhe der zulässigen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Auf

die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der SFB aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Sie sind gegebenenfalls um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. §. 7 Abs. 2) zu mindern.

- (3) Einen Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen hat die SFB aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer Haushaltsplanung.
- (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die SFB ist ausgeschlossen. Die SFB ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

## **§ 5**

### **Berechnung von Ausgleichsleistungen**

- (1) Die Festlegung der Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen gemäß Art. 5 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt Braunschweig.
- (2) Die SFB hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans gemäß Art. 5 Abs. 5 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten bzw. einzelnen Projekte nach § 2 Abs. 2 sowie nicht von der Betrauung gemäß § 2 Abs. 3 erfasste Tätigkeiten bzw. Projekte gesondert darzustellen (Trennungsrechnung). Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen dabei bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmbar sein. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 des Transparenzrichtlinien-Gesetzes (TranspRLG) vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) zu erfüllen.
- (3) Überträgt die Stadt Braunschweig der SFB weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der ausgleichsfähigen Kosten, sind der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung

anzupassen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Aufnahme von Tätigkeiten bzw. Durchführung von Projekten nach § 2 Abs. 2 erfolgt oder sich bei den laufenden Projekten Veränderungen ergeben.

- (4) Die Erhöhung der ausgleichsfähigen Kosten ist durch die SFB bei der Stadt unter Vorlage des angepassten Wirtschaftsplans sowie der angepassten Trennungsrechnung zu beantragen. Mit dem Antrag sind die Ereignisse und ihre Auswirkungen im Einzelnen nachweisen und zu dokumentieren. Die insoweit erhöhten Kosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen der Stadt Braunschweig dürfen während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht den Betrag von EUR 20,0 Mio. pro Jahr überschreiten.

## **§ 6**

### **Nachweis durch Erstellung eines Beihilfeberichts und Trennungsrechnung**

- (1) Um gemäß Art. 7 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist die SFB verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu führen.
- (2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfeberichts. In dem Beihilfebericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Der Beihilfebericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind dem Beihilfebericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig. Auf Verlangen der Stadt Braunschweig hat die SFB die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch weitere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (3) Im Beihilfebericht sind die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten bzw. einzelnen Projekte nach § 2 Abs. 2 sowie nicht von der Betrauung gemäß § 2 Abs. 3 erfasste Tätigkeiten bzw. Projekte gesondert darzustellen und mit den Planansätzen des Jahres-Wirtschaftsplans gegenüberzustellen (Trennungsrechnung). Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen denen bei der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei einer unterjährigen Änderung dem nach § 5 Abs. 4 angepassten Wirtschaftsplan sowie der angepassten Trennungsrechnung entsprechen.

## **§ 7**

### **Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) Übersteigen die erhaltenen Ausgleichsleistungen den zulässigen Betrag, hat die SFB den Betrag der Überkompensation zurückzuführen.
- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die SFB den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.
- (3) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Stadt Braunschweig im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der SFB aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der SFB aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstandenen Nachteile überwogen haben.

## **§ 8**

### **Dokumentation**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind gemäß Art. 8 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des DAWI-

Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 9**

### **Änderung der Betrauung**

Die SFB ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Braunschweig anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die SFB nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung auf Antrag der SFB oder von Amts wegen durch die Stadt Braunschweig insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten entsprechend angepasst werden.

## **§ 10**

### **Widerrufsvorbehalt**

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten für den Fall, dass

- a) die SFB gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut sind, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzen;
- b) die SFB den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen gemäß § 6 nicht führt oder Mitteilungspflichten gemäß § 9 nicht rechtzeitig nachkommt.
- c) sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

## **§ 11**

### **Geltungsdauer**

- (1) Der Betrauungsakt hat eine maximale Laufzeit von 10 Jahren und gilt vom 1. Mai 2026 bis zum 30. April 2036.

- (2) Ausgleichsleistungen auf Grundlage dieses Betrauungsakts werden erst gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist. Zur Beschleunigung kann die SFB auf Rechtsmittel gemäß beigefügter Anlage verzichten.

## **§ 12**

### **Umsetzung**

Die Betrauung wurde durch den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 05. März 2026 beschlossen (§ 76 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig). Sie wird der SFB in Form eines Verwaltungsaktes bekannt gegeben.

Braunschweig, den

*Betreff:***Erwerb einer Erweiterungsfläche für das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung in Stöckheim***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

05.02.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Entscheidung)*Sitzungstermin*

05.03.2026

*Status*

Ö

**Beschluss:**

Dem Erwerb einer rd. 2,9 ha großen Erweiterungsfläche für das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung durch die Stadt im Rahmen eines Ringtausches mit landwirtschaftlichen Flächen der städtischen Grundstücksgesellschaft wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung (HZI) beabsichtigt, das Betriebsgelände in Stöckheim zu erweitern. Aus diesem Grund hat das HZI die Stadt gebeten, eine südlich an das Betriebsgrundstück angrenzende landwirtschaftliche Fläche mit einer Größe von rd. 2,9 ha zu sichern. Die Verwaltung hat daraufhin mit dem Eigentümer der Fläche Kontakt aufgenommen und konnte mit ihm dahingehend Einigkeit erzielen, dass er die Fläche der Stadt überträgt, wenn diese im Gegenzug ihm landwirtschaftliche Tauschflächen zur Verfügung stellt.

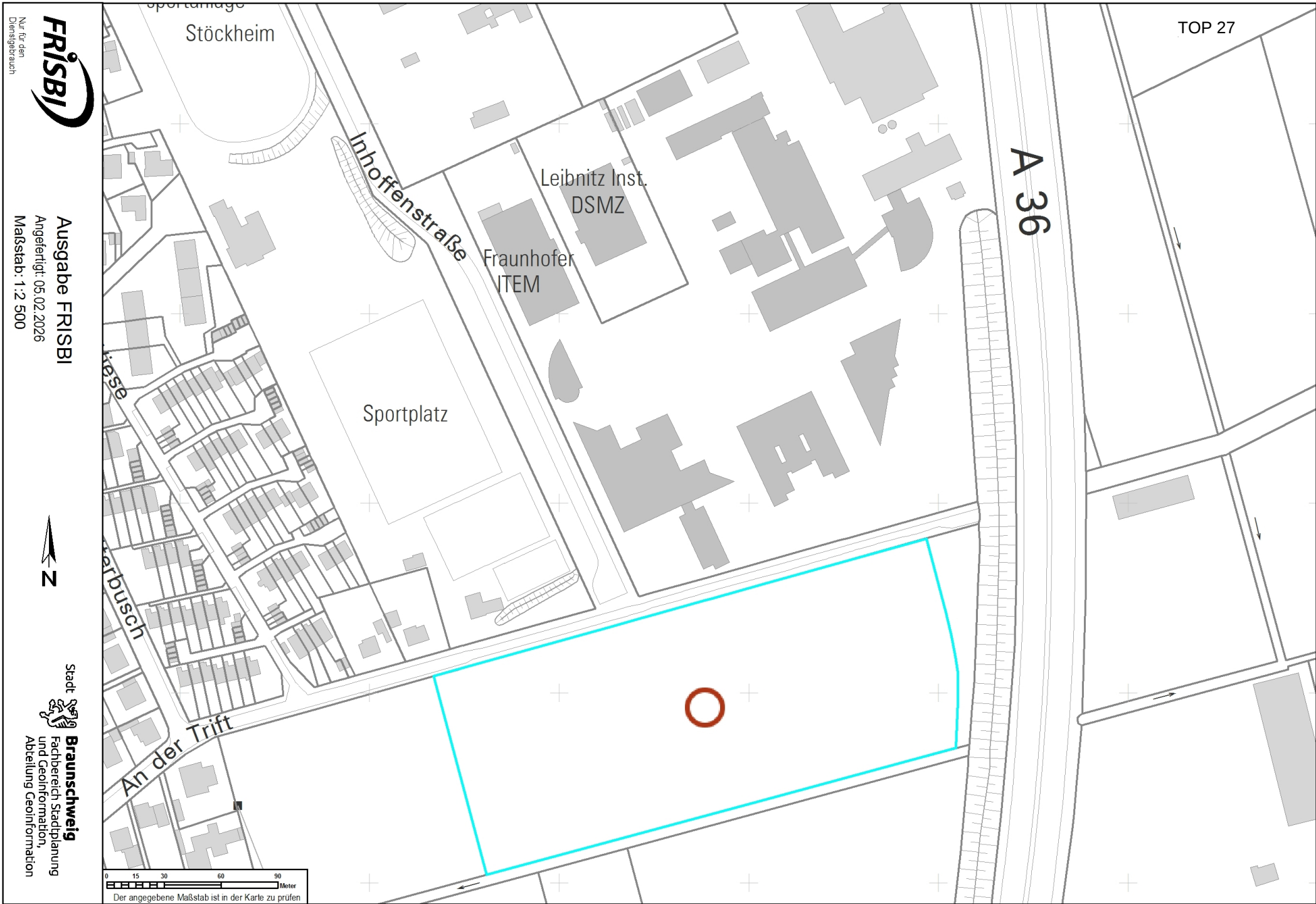
Da die Stadt selbst im Bereich um Stöckheim keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung hat, sollen dem Eigentümer landwirtschaftliche Flächen der städtischen Grundstücksgesellschaft im Bereich südlich von Rüningen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang wird die Stadt der Grundstücksgesellschaft den Wert der landwirtschaftlichen Flächen (Bodenrichtwert 5,60 €/m<sup>2</sup>) erstatten.

Die Erweiterungsfläche soll nach der Eigentumsübertragung überplant werden und sodann im Anschluss an das HZI oder einem vom HZI zu benennenden Investor veräußert werden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zum Erwerb der Eigentumsfläche.

**Anlage/n:**

1 - Anlage (öffentlich)



*Betreff:***Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

23.02.2026

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

**Beschluss:**

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass verschiedene Haushaltsansätze aus den nachfolgend beispielhaft genannten Gründen nicht auskömmlich sind bzw. die Ausgaben nicht im Rahmen der bestehenden Budget- bzw. Deckungsregeln gedeckt werden können.

1. Die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellung stand erst zum Ende des Haushaltsjahres fest.
2. Im Rahmen der nach Bilanzstichtag vorgenommenen Prüfung von Geschäftsvorgängen durch die Anlagenbuchhaltung wurde festgestellt, dass ursprünglich als investiv eingestufte Geschäftsvorgänge haushaltsrechtlich als konsumtiv zu bewerten sind. Investive Haushaltsansätze können allerdings nicht zur Deckung von Aufwendungen verwendet werden (§ 19 Abs. 3 KomHKVO), so dass der Projektausgleich im Ergebnishaushalt trotz rechnerisch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nur durch überplanmäßige Bereitstellungen erfolgen kann.
3. Durch unerwartete Projektverläufe bzw. Kostensteigerungen stand erst nach dem Bilanzstichtag fest, dass die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme oberhalb der Grenze für die Einzelveranschlagung liegen.
4. Die Mittel im Ergebnishaushalt unterliegen bei der Übertragung der Beschränkung der einmaligen Übertragbarkeit (gem. § 18 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO). Bei Auftragserteilung in 2022 standen im Aufwandsbereich Haushaltsreste aus 2021 zur Verfügung. Die Geschäftsvorgänge wurden aber erst in 2023 aufwandswirksam und die Haushaltsreste konnten nicht nach 2023 übertragen werden.

## **1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15            Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt            4E.210235 MP GS Ilmenaustr. / Einrichtung GTB  
 Sachkonto        421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **359.646,78 €** beantragt.

|                                                      |                     |
|------------------------------------------------------|---------------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen) | 0,00 €              |
| Haushaltsrest 2023 (Aufwendungen)                    | 10.102,08 €         |
| Haushaltsrest 2023 (Auszahlungen)                    | 1.223.120,14 €      |
| <b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>        | <b>359.646,78 €</b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel           | 1.592.869,00 €      |

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umgebucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

### Deckung:

| Art der Deckung    | Projekt / Kostenart   | Bezeichnung                                                 | Betrag in €       | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|--------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------|
| Minderaufwendungen | 1.61.6120.01 / 462130 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH | <b>359.646,78</b> | <b>Nein, freie Mittel</b>                   |

## **2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15            Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt            4E.210239 MP GS Waggum/Erw./Einr. GTB u. Sanierung  
 Sachkonto        421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **392.201,04 €** beantragt.

|                                               |                     |
|-----------------------------------------------|---------------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen)           | 214.800,00 €        |
| Haushaltsrest (Aufwendungen)                  | 281.000,00 €        |
| Haushaltsansatz 2023 (Auszahlungen)           | 859.100,00 €        |
| Haushaltsrest (Auszahlungen)                  | 1.204.485,89 €      |
| <b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b> | <b>392.201,04 €</b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel    | 2.951.586,93 €      |

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umgebucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

| Art der Deckung    | Projekt / Kostenart   | Bezeichnung                                                 | Betrag in €       | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|--------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------|
| Minderaufwendungen | 1.61.6120.01 / 462130 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH | <b>392.201,04</b> | <b>Nein, freie Mittel</b>                   |

**3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

|           |                                                         |
|-----------|---------------------------------------------------------|
| Zeile 15  | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen             |
| Projekt   | 4E.210240 MP GS Büldenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung      |
| Sachkonto | 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen |

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **666.304,03 €** beantragt.

|                                               |                            |
|-----------------------------------------------|----------------------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen)           | 240.000,00 €               |
| Haushaltsrest (Aufwendungen)                  | 0,00 €                     |
| Haushaltsansatz 2023 (Auszahlungen)           | 960.000,00 €               |
| Haushaltsrest (Auszahlungen)                  | 2.381.897,29 €             |
| Haushaltsvorgriff (Auszahlungen)              | 1.000.000,00 €             |
| <b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b> | <b><u>666.304,03 €</u></b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel    | 5.248.201,32 €             |

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umgebucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

| Art der Deckung    | Projekt / Kostenart   | Bezeichnung                                                 | Betrag in €       | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|--------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------|
| Minderaufwendungen | 1.61.6120.01 / 462130 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH | <b>666.304,03</b> | <b>Nein, freie Mittel</b>                   |

**4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

|           |                                                         |
|-----------|---------------------------------------------------------|
| Zeile 15  | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen             |
| Projekt   | 4E.210279 MP Rathaus-Altb./Sanier. gr. Sitzungs.        |
| Sachkonto | 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen |

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **225.659,05 €** beantragt.

|                                                      |            |
|------------------------------------------------------|------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen) | 0,00 €     |
| Haushaltsrest 2023 (Aufwendungen)                    | 4.600,00 € |

**überplanmäßig beantragte Aufwendungen:**  
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel

**225.659,05 €**  
230.259,05 €

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umbucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

| Art der Deckung    | Projekt / Kostenart   | Bezeichnung                                                 | Betrag in €       | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|--------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------|
| Minderaufwendungen | 1.61.6120.01 / 462130 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH | <b>225.659,05</b> | <b>Nein, freie Mittel</b>                   |

### **5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15            Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
Projekt            4E.210333 MP Halle Hamburger Str.267/Dachs.+Brand.  
Sachkonto        421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **500.358,40 €** beantragt.

|                                                      |                            |
|------------------------------------------------------|----------------------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen) | 0,00 €                     |
| Haushaltsrest (Aufwendungen)                         | 253.600,00 €               |
| Bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwendungen)  | 45.000,00 €                |
| Haushaltsrest (Auszahlungen)                         | 572.421,36 €               |
| <b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>        | <b><u>500.358,40 €</u></b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel           | 1.371.379,76 €             |

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umbucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

| Art der Deckung    | Projekt / Kostenart   | Bezeichnung                                                 | Betrag in €       | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|--------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------|
| Minderaufwendungen | 1.61.6120.01 / 462130 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH | <b>500.358,40</b> | <b>Nein, freie Mittel</b>                   |

**6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15            Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt            4E.210338 MP BC III / Bauzuschuss + Einrichtung  
 Sachkonto        421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **2.226.661,05 €** beantragt.

|                                               |                              |
|-----------------------------------------------|------------------------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen)           | 1.650.000,00 €               |
| Haushaltsrest (Aufwendungen)                  | 29652,40 €                   |
| Haushaltsansatz 2023 (Auszahlungen)           | 0,00 €                       |
| Haushaltsrest (Auszahlungen)                  | 2.300.000,00 €               |
| <b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b> | <b><u>2.226.661,05 €</u></b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel    | 6.206.313,45 €               |

Es ist nachträglich die Einschätzung erfolgt, dass es sich bei den in 2023 durchgeführten Maßnahmen um Aufwandsmaßnahmen handelt. Somit müssen überplanmäßige Aufwandsmittel bereitgestellt werden.

Deckung:

| Art der Deckung    | Projekt / Kostenart   | Bezeichnung                                                 | Betrag in €         | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|--------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------|
| Minderaufwendungen | 1.61.6120.01 / 462130 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH | <b>633.530,70</b>   | <b>Nein, freie Mittel</b>                   |
| Mehrerträge        | 1.61.6120.01 / 361710 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Zinsertr.Kreditinst. | <b>1.593.130,35</b> | <b>Nein, freie Mittel</b>                   |

**7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15            Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt            4E.210392 MP Bohlweg 32/33 / Umbau für 32.41  
 Sachkonto        421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **458.108,79 €** beantragt.

|                                                      |                            |
|------------------------------------------------------|----------------------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen) | 0,00 €                     |
| Haushaltsrest (Aufwendungen)                         | 93.800,00 €                |
| <b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>        | <b><u>458.108,79 €</u></b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel           | 551.908,79 €               |

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umgebucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

| Art der Deckung | Projekt / Kostenart   | Bezeichnung                                                 | Betrag in €       | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|-----------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------|
| Mehrerträge     | 1.61.6120.01 / 361710 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Zinsertr.Kreditinst. | <b>321.579,27</b> | Nein, freie Mittel                          |
| Mehrerträge     | 1.11.1165.21 / 359110 | Verw.städt.Grundvermögen / a.s.ord. Erträge                 | <b>136.529,52</b> | Nein, freie Mittel                          |

**8. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15            Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
Projekt            4E.210444 GS Mascheroder Holz/ San. Unterdecken  
Sachkonto        421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **235.786,29 €** beantragt.

|                                                      |                            |
|------------------------------------------------------|----------------------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen) | 0,00 €                     |
| <b>außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>       | <b><u>235.786,29 €</u></b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel           | 235.786,29 €               |

Aufgrund der Gesamtkosten ist die Einrichtung eines Einzelprojektes erforderlich geworden.

Deckung:

| Art der Deckung | Projekt / Kostenart   | Bezeichnung                                 | Betrag in €       | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|-----------------|-----------------------|---------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------|
| Mehrerträge     | 1.11.1165.21 / 359110 | Verw.städt.Grundvermögen / a.s.ord. Erträge | <b>235.786,29</b> | Nein, freie Mittel                          |

**9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 26            Baumaßnahmen  
Projekt            5E.210163 FFW Thune/Neugestaltung Parkplatz  
Sachkonto        787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **191.155,11 €** beantragt.

|                                                      |                            |
|------------------------------------------------------|----------------------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen) | 0,00 €                     |
| <b>außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:</b>       | <b><u>191.155,11 €</u></b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel           | 191.155,11 €               |

Aufgrund der Gesamtkosten ist die Einrichtung eines Einzelprojektes erforderlich geworden.

Deckung:

| Art der Deckung | Projekt / Kostenart   | Bezeichnung                                 | Betrag in €       | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|-----------------|-----------------------|---------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------|
| Mehrerträge     | 1.11.1165.21 / 359110 | Verw.städt.Grundvermögen / a.s.ord. Erträge | <b>191.155,11</b> | <b>Nein, freie Mittel</b>                   |

**10. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15            Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
Projekt            4E.210394 MP GS Volkmarode / Erweiterung Modulbauw  
Sachkonto        421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **187.549,04 €** beantragt.

|                                                      |                     |
|------------------------------------------------------|---------------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen) | 0,00 €              |
| Haushaltsrest (Aufwendungen)                         | 79.400,00 €         |
| Haushaltsrest (Auszahlungen)                         | 309.779,59 €        |
| <b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>        | <b>187.549,04 €</b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel           | 576.728,63 €        |

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umgebucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

| Art der Deckung | Projekt / Kostenart   | Bezeichnung                                 | Betrag in €       | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|-----------------|-----------------------|---------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------|
| Mehrerträge     | 1.11.1165.21 / 359110 | Verw.städt.Grundvermögen / a.s.ord. Erträge | <b>187.549,04</b> | <b>Nein, freie Mittel</b>                   |

**11. Teilhaushalt Referat Grün- und Freiraumplanung**

Zeile 25            Baumaßnahmen  
Projekt            4S.000034 MP Förderpr.Innenst./Entsiegel./mob. Grün  
Sachkonto        787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **169.654,51 €** beantragt.

|                                               |                     |
|-----------------------------------------------|---------------------|
| Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen)           | 120.000,00 €        |
| Haushaltsansatz 2023 (Auszahlungen)           | 0,00 €              |
| <b>überplanmäßig beantragte Auszahlungen:</b> | <b>169.654,51 €</b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel    | 289.654,51 €        |

Die zugehörige Förderung der NBank zu diesem Projekt ist erst im Jahr 2024 zur Auszahlung gekommen. Daher ist das Projekt in 2023 anderweitig auszugleichen. Bei den Deckungsmitteln handelt es sich um innerhalb des JA 2023 haushaltsrechtlich nicht weiter übertragbare Budgetreste.

Deckung:

| <b>Art der Deckung</b> | <b>Projekt / Kostenart</b> | <b>Bezeichnung</b>                                                      | <b>Betrag in €</b> | <b>Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich</b> |
|------------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------|
| Minderauszahlungen     | 5E.000019 / 787230         | Ref. 0617: Südl.Ringgl./Fuß- u.Radwegeverb. / Grünbaumaßnahmen-Projekte | <b>2.774,49</b>    | <b>Nein, freie Mittel</b>                          |
| Minderauszahlungen     | 5E.000009 / 787230         | Ref. 0680 Spielplatz Ölper/Neuerrichtung / Grünbaumaßnahmen-Projekte    | <b>166.880,02</b>  | <b>Nein, freie Mittel</b>                          |

Geiger

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*

**Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VII  
 20 Fachbereich Finanzen

*Datum:*

04.03.2026

*Beratungsfolge:*

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
 (Vorberatung)  
 Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
 Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

05.03.2026  
 06.03.2026  
 10.03.2026

*Status*

Ö  
 N  
 Ö

## **Beschluss:**

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

## **Sachverhalt:**

### **12. Personalaufwendungen**

|           |                                         |
|-----------|-----------------------------------------|
| Zeile 13  | Personalaufwendungen                    |
| Produkt   | 1.11.1151.01 Zentrale Aufgaben Personal |
| Sachkonto | 402120 Versorgungslastenteilung         |

Für Personalaufwendungen werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.030.000 €** beantragt.

|                                               |                              |
|-----------------------------------------------|------------------------------|
| Haushaltsansatz 2023                          | 1.200.000,00 €               |
| <b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b> | <b><u>1.030.000,00 €</u></b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel    | 2.230.000,00 €               |

Bei den zentral durch den Fachbereich 10 bewirtschafteten gesamtstädtischen Aufwendungen für Personal ist im Haushaltsjahr 2023 ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von insgesamt 1.030.000 EUR entstanden.

Der Mehraufwand begründet sich insbesondere durch höhere Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages. Es handelt sich hierbei um individuelle Abfindungszahlungen, die bei Dienstherrenwechseln von Beamtinnen und Beamten vom aufnehmenden Dienstherrn zu leisten sind. Diese Zahlungen sind im Vorfeld nicht konkret absehbar und können daher im Rahmen der Haushaltsanmeldung lediglich geschätzt werden.

Deckung:

| <b>Art der Deckung</b> | <b>Produkt / Kostenart</b> | <b>Bezeichnung</b>                                          | <b>Betrag in €</b> | <b>Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich</b> |
|------------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------|
| Mehrerträge            | 1.31.3130.10 / 348110      | FB 50:<br>Sonderzahlung nach § 4b und 4c AufnG im Jahr 2023 | <b>1.030.000</b>   | <b>Nein, freie Mittel</b>                          |

Geiger

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*

**Haushaltsvollzug 2026 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

*Datum:*

18.02.2026

*Beratungsfolge:*

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

05.03.2026  
06.03.2026  
10.03.2026

*Status*

Ö  
N  
Ö

## **Beschluss:**

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

## **Sachverhalt:**

### **1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

|           |                                                         |
|-----------|---------------------------------------------------------|
| Zeile 15  | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen             |
| Projekt   | 4E.210491 Kita Lammer Busch / Erweiterung               |
| Sachkonto | 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen |

|           |                                           |
|-----------|-------------------------------------------|
| Zeile 26  | Hochbaumaßnahmen                          |
| Projekt   | 4E.210491 Kita Lammer Busch / Erweiterung |
| Sachkonto | 787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte        |

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **99.000,00 €** und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **396.000,00 €** beantragt.

|                                                |                            |
|------------------------------------------------|----------------------------|
| Haushaltsansatz 2026 (Aufwendungen)            | 0,00 €                     |
| Haushaltsansatz 2026 (Auszahlungen)            | 0,00 €                     |
| <b>außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b> | <b>99.000,00 €</b>         |
| <b>außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:</b> | <b><u>396.000,00 €</u></b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel     | 495.000,00 €               |

Die Erweiterung der ursprünglich vorgesehenen Kita Lamme-Ost kann aus baulichen Gründen nicht umgesetzt werden. Aufgrund des maroden und nicht mehr nutzbaren Zustands der bisherigen Kita Lamme (Frankenstraße) ist zur Sicherstellung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz kurzfristig die Erweiterung der Kita Lammer Busch erforderlich.

Zur Fortführung der Maßnahme und zur Vermeidung von Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf ist im Haushaltsjahr 2026 eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 495.000 € notwendig.

Die Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar im Sinne des § 117 NKomVG. Die Deckung erfolgt aus bereits für die Erweiterung bezirklicher Kitaplätze vorgesehenen Haushaltsmitteln.

Deckung:

| Art der Deckung    | Projekt / Kostenart | Bezeichnung                                                  | Betrag in € | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|--------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------|-------------|---------------------------------------------|
| Minderaufwendungen | 4E.210480 / 421110  | Kita Lamme-Ost / Erweiterung / Grundstücke und baul. Anlagen | 99.000,00   | Nein, freie Mittel                          |
| Minderauszahlungen | 4E.210480 / 787110  | Kita Lamme-Ost / Erweiterung / Hochbaumaßnahmen              | 396.000,00  | Nein, freie Mittel                          |

## **2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15            Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt            4E.21 Neu TG Eiermarkt / Brandschutz - Objektfunkanlage  
 Sachkonto        421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **240.000,00 €** beantragt.

|                                                |                            |
|------------------------------------------------|----------------------------|
| Haushaltsansatz 2026                           | 0,00 €                     |
| <b>außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b> | <b><u>240.000,00 €</u></b> |
| neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel     | 240.000,00 €               |

In der Tiefgarage Eiermarkt bestehen brandschutzrelevante Defizite in der Funkversorgung der Einsatzkräfte, die bei zurückliegenden Einsätzen festgestellt wurden. Eine zuverlässige Kommunikation ist zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Einsatzkräften zwingend erforderlich. Ein Aufschub würde erhebliche Sicherheitsrisiken begründen. Die Maßnahme ist sachlich und zeitlich unabweisbar gem. § 117 NKomVG. Die Finanzierung erfolgt durch Minderaufwendungen im Sammelansatz Brandschutzmaßnahmen.

Deckung:

| Art der Deckung    | Projekt / Kostenart | Bezeichnung                                                 | Betrag in € | Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich |
|--------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------|-------------|---------------------------------------------|
| Minderaufwendungen | 4S.210051 / 421110  | FB 20: Brandschutzmaßnahmen / Grundstücke und baul. Anlagen | 240.000,00  | Nein, freie Mittel                          |

Geiger

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:***Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

12.02.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

05.03.2026

06.03.2026

*Status*

Ö

N

**Beschluss:**

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

1 - VA 03-2026 - Annahme von Zuwendungen - nachträgliche Zustimmung (2025) (öffentlich)

2 - VA 03-2026 - Annahme von Zuwendungen (2026) (öffentlich)

3 - VA 03-2026 - Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2026) (öffentlich)

4 - VA 03-2026 - Annahme von Zuwendungen - nachträgliche Zustimmung (2026) (öffentlich)

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)****Fachbereich 37**

| lfd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber               | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|-------------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| 1           | Olaf & Eva-Maria<br>Burghardt | 1.000,00 €              | Spende an die OF Thune          |

**Fachbereich 51**

| lfd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                                     | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen                                                                    |
|-------------|-----------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1           | ivm Institut<br>Verpackungs-<br>Marktforschung GmbH | 200,00 €                | Spende des IVM-Institutes an die Kita Lindenberg in Höhe von<br>200,00 € für die allgemeine Arbeit |

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2026)****Fachbereich 37**

| lfd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen                    |
|-------------|-----------------|-------------------------|----------------------------------------------------|
| 1           | Rosmarie Allee  | 100,00 €                | Spende an die OF Lehdorf<br><b>Kettenzuwendung</b> |

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2026)****Referat 0500**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber                                 | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger                                                   | Zuwendungszweck/Erläuterungen                                   |
|----------|-------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1        | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | 798,00 €             | Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 2        | Dr. Stefanie Bucher-Pekrun                      | 350,00 €             | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche                       | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 3        | Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig           | 356,69 €             | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche                       | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 4        | Ulrike Flint                                    | 200,00 €             | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche                       | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 5        | Dr. Christian Jördens                           | 300,00 €             | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche                       | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 6        | Gudrun Kleinert                                 | 1.200,00 €           | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche                       | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 7        | Matthias Koldewey                               | 800,00 €             | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche                       | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2026)****Fachbereich 37**

| lfd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                                 | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|-------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| 1           | Anja & Till-Ole Hallmann-<br>Böhm               | 250,00 €                | Spende an die OF Dibbesdorf     |
| 2           | Dr. Henriette und<br>Christoph Höxter           | 150,00 €                | Spende an die OF Lehdorf        |
| 3           | Öffentliche<br>Sachversicherung<br>Braunschweig | 150,00 €                | Spende an die OF Watenbüttel    |

*Betreff:***Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

12.02.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

05.03.2026

06.03.2026

10.03.2026

*Status*

Ö

N

Ö

**Beschluss:**

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss

zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

1 - Rat 03-2026 - Annahme von Zuwendungen - nachträgliche Zustimmung (2025)  
(öffentlich)

2 - Rat 03-2026 - Vermittlung von Zuwendungen - nachträgliche Zustimmung (2025)  
(öffentlich)

3 - Rat 03-2026 - Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2026) (öffentlich)

4 - Rat 03-2026 - Annahme von Zuwendungen - nachträgliche Zustimmung (2026)  
(öffentlich)

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)****Fachbereich 41**

| lfd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                   | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen                                                                                                                         |
|-------------|-----------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1           | Konzert- und<br>Förderverein e.V. | Sachspende<br>41,10 €   | Verpflegung für die Weihnachtsfeier des Jazz-Ensembles<br>"Groove Messengers" der Städtischen Musikschule im<br>Dezember 2025<br><b>Kettenzuwendung</b> |

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2025)**

**Referat 0610**

| lfd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber        | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungsempfänger                                                                                             | Zuwendungszweck/Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------|------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1           | Richard Borek Stiftung | 38.800,00 €             | Stadt Braunschweig, Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer | Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden |

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2026)**

**Referat 0610**

| lfd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber        | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungsempfänger                                                                                             | Zuwendungszweck/Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------|------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1           | Richard Borek Stiftung | 38.800,00 €             | Stadt Braunschweig, Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer | Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden |

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2026)****Fachbereich 67**

| lfd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber        | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen                                                                                                                                                                               |
|-------------|------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1           | Richard Borek Stiftung | 46.341,30 €             | Anteilsfinanzierung verschiedener Einzelmaßnahmen des FB 67 gemäß der 5. Vereinbarung mit der Richard Borek Stiftung                                                                                          |
| 2           | Richard Borek Stiftung | 40.000,00 €             | Finanzielle Unterstützung des städtischen Wildkrautprojektes 2025 durch die Richard Borek Stiftung im Zusammenhang mit der Personalkostenerstattung für 2 Saisonstellen (6 Monate). Beschlussvorlage 25-25772 |

*Betreff:***Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

02.03.2026

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung  
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

**Beschluss:**

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Ergänzend zu den vier Anlagen in der Ursprungsvorlage wird hiermit eine weitere Zuwendung zur Annahme vorgelegt.

Geiger

**Anlage/n:**

1 - Rat 03-2026 - Annahme von Zuwendungen (2026) (neu - 1. Ergänzung) (öffentlich)

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2026)****Fachbereich 67**

| lfd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                                      | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1           | Elternhilfe Neue<br>Oberschule<br>Braunschweig e. V. | 30.000,00 €             | Teilfinanzierung eines Klettergerätes auf dem Schulhof des Gymnasiums Neue Oberschule für die Unterstufe.<br>Die erforderliche Restfinanzierung der geschätzten Gesamtkosten i.H.v. ca. 100 T€ wird vom Teilhaushalt des FB 67 zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung des Spielgerätes wäre auch ohne die Bezuschussung erforderlich gewesen. |